



## Protokoll des Kantonsrats

70. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 22. Februar 2018 (Nachmittag)

Zeit: 14.00 – 17.00 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Daniel Thomas Burch, Risch  
bzw. Monika Barmet, Menzingen

### Protokoll

Beat Dittli

### Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>

#### 983 Präsenzkontrolle

An der heutigen Nachmittagssitzung sind 73 Ratsmitglieder anwesend.

Abwesend sind: Gabriela Ingold, Unterägeri; Daniel Abt, Baar; Fabian Freimann, Cham; Thomas Villiger, Hünenberg; Daniel Burch und Andreas Hürlimann, beide Steinhausen; Matthias Werder, Risch.

Während der ganzen Nachmittagssitzung nimmt die stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart den Platz des Landschreibers ein.

#### TRAKTANDUM 13

##### Geschäfte, die am 25. Januar 2018 nicht behandelt werden konnten:

#### 984

Traktandum 13.1: **Motion der SVP-Fraktion betreffend Reduktion der Sozialhilfe für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig Aufgenommene auf die Nothilfe**

Vorlagen: 2711.1 - 15361 (Motionstext); 2711.2 - 15646 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Es fällt **Manuel Brandenberg** als Sprecher der Motionärin etwas schwer, der Regierung für ihren Bericht und Antrag zu danken. Die SVP hegt nämlich den Verdacht, dass die Regierung das Recht dazu verwendet, einen unliebsamen Vorstoss zu bodigen. Dafür ist das Recht aber nicht da, und die SVP würde sich wünschen, dass die Regierung mit offenem Visier sagt, weshalb sie aus *politischen* Gründen allenfalls gegen die Motion ist, welche vorsieht, dass die Unterstützungsleistung für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig Aufgenommene auf die Nothilfe reduziert werden soll. Die Regierung argumentiert, dass die von der SVP angestrebte Regelung bundesrechtswidrig sei. Das Bundesrecht schreibe drei Stufen vor: normale Sozialhilfe, Asylsozialhilfe und Nothilfe. Die Regierung scheint hier bewusst und mit Intention zwei Dinge zu vermischen: einer-

seits die gesetzliche Zuständigkeit für die Festlegung der Höhe der Unterstützungsleistung für Personen im Asylbereich, andererseits die Art und Weise, wie der Bund die Kantone dafür entschädigt. Es ist richtig, dass es die genannten drei Stufen der Entschädigungsleistungen des Bundes gibt, gleichzeitig sagt die gesetzliche Ordnung aber klar, dass der Kanton für die Höhe der Leistungen zuständig sei. Wenn der Kanton die Leistungen erhöht, wird er mehr aus seiner eigenen Kasse berappen müssen, als wenn er niedrigere Leistungen bezahlt. Und genau das ist das Ziel des Vorstosses: Die SVP will, dass für die in der Motion genannten Kategorien im Gesetz die Reduktion der heute ausbezahlten reduzierten Sozialhilfe auf die Nothilfe festgelegt wird. Das führt dazu, dass der Bund für diese Personen-kategorien weiterhin die gleiche Entschädigungsleistung zu bezahlen hat, der Kanton aber weniger Kosten pro Person hat; je nachdem, wie man das anwendet, kann es sogar zu einem Geschäft werden. Diese Personen sind der SVP aber keineswegs egal. Es handelt sich – wie gesagt – um Asylsuchende, die noch keinen Entscheid haben, um Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung oder um vorläufig Aufgenommene, also um Personen, die man nicht wegschicken kann, obwohl sie eigentlich weggehen müssten. Die politische Motivation für den Vorstoss liegt natürlich auch darin, nicht unnötig attraktiv für die Zuwanderung von Asylbewerbern zu sein – wobei die SVP der Ansicht ist, dass es weniger attraktiv ist, sich hier als Asylbewerber zu versuchen, wenn man diesen Menschen zwar das Notwendige zum Leben gibt, nicht aber die Asylfürsorge, wie sie sie heute erhalten. Die SVP ist deshalb überzeugt, dass die vorliegende Motion für den Kanton Zug sinnvoll und auch bundesrechtlich möglich ist.

Die Regierung weist darauf hin, dass die heutige Regelung bereits eine reduzierte Sozialhilfe vorsehe, nämlich einen reduzierten Grundbetrag gemäss SKOS-Richtlinien. Dieser beträgt unter Anpassung an die Inflation rund 600 Franken. Der ordentliche Grundbetrag gemäss SKOS-Richtlinien liegt bei 900–1000 Franken, der reduzierte Betrag liegt also rund 400 Franken tiefer. Das ist die heutige Regelung. Alles Weitere läuft gemäss SKOS-Richtlinien: die normale Miete, die normalen Leistungen für situationsbedingte Auslagen, Integrationszulagen, also verschiedene zusätzliche Leistungen, die pro Person monatlich in Hunderte bis Tausende von Franken gehen können. All dies fällt weg, wenn diese Personen nur noch Nothilfe erhalten, wie es die SVP in ihrer Motion wünscht.

Die Regierung hat in Zusammenhang mit der Beantwortung der Motion auf einen Bundesgerichtsentscheid verwiesen, der allerdings nicht einschlägig ist. Es geht in diesem Bundesgerichtsentscheid um die Frage des Kantons Solothurn, ob die Nothilfe reduziert werden dürfe, um missliebige oder unbotmässige Asylbewerber quasi zu bestrafen. Das war die Rechtsfrage. Das Bundesgericht hat diese Frage natürlich zu Recht verneint, ist die Nothilfe doch das absolut Niedrigste, das man braucht, um existieren und ein menschenwürdiges Leben führen zu können. Das ist auch für die SVP-Fraktion unbestritten. Die SVP ist aber irritiert darüber, dass die Regierung mit einem Gerichtsentscheid, bei dem sie davon ausgehen kann, dass kaum ein Kantonsratsmitglied dessen Richtigkeit überprüfen wird, den Anschein zu erwecken versucht, es gebe eine bundesgerichtliche Rechtsprechung bzw. rechtliche Grundlagen, welche die Erheblicherklärung der Motion verunmöglichen. Die SVP verbittet sich diese Art des Politisierens. Sie ist nicht seriös und letztendlich auch unredlich – und mit der Vorlage für die Revision des Denkmalschutzgesetzes blühen dem Rat schon die nächsten solchen Argumentationen. Der Votant bittet die Regierung namens der SVP-Fraktion, hier politisch zu bleiben. Es gilt einen politischen Entscheid zu fällen. Wenn man der Meinung ist, dass die betreffenden Personen mehr als Nothilfe erhalten und fast so gut wie normale Sozialhilfeempfänger gestellt sein sollen, kann man entsprechend argumentieren und entscheiden, man soll

aber nicht so tun, als ob der Kantonsrat diesen Entscheid gar nicht fällen dürfe, weil angeblich höherrangiges Recht dagegen spreche.

Selbstverständlich strebt die SVP-Fraktion an, dass ihr Anliegen aufgenommen und umgesetzt wird. Sie stellt deshalb den **Antrag**, die Motion erheblich zu erklären. Für den Fall, dass die Mehrheit des Rats der rechtlichen Argumentation des Regierungsrats Glauben schenkt, nämlich dass nur Personen, die weggewiesen werden müssen, weniger erhalten dürfen als die übrigen Personen im Asylbereich und – so die Behauptung des Regierungsrats – Letzteren deshalb nicht nur die Nothilfe bezahlt werden dürfen, weil sie dann ja gleich wenig erhielten wie diejenigen mit einem Wegweisungsentscheid, für den Fall also, dass der Rat dieser aus Sicht des Votanten juristisch absolut nicht zwingenden Argumentation folgt, stellt die SVP-Fraktion den **Eventualantrag**, die Motion in dem Sinn teilerheblich zu erklären, dass die in der Motion genannten Personen, also die Asylsuchenden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommenen, nur noch Nothilfe plus 100 Franken monatlich erhalten sollen. Der Hauptantrag lautete aber: Erheblicherklärung der Motion.

**Patrick Iten** spricht für die CVP-Fraktion. Diese unterstützt den Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung. Im regierungsrätlichen Bericht wird nämlich u. a. erklärt, dass mit einer Änderung der fraglichen Gesetzesbestimmung Bundesrecht verletzt würde. Zudem erhält die betreffende Gruppe bereits heute nicht den vollen Sozialhilfebetrag, sondern – wie im Bericht ausgeführt – nur Asylsozialhilfe.

**Florian Weber** hält fest, dass aus Sicht der FDP der Vorstoss der SVP in die richtige Richtung zielt. Man kann gegen Schlepper vorgehen, im Norden von Afrika Zeltstädte aufbauen und Millionen von Franken für Entwicklungshilfe sprechen: Wenn das Angebot in der Schweiz zu attraktiv ist, werden alle diese Massnahmen nicht die gewünschte Wirkung haben.

Die Kosten im Asylwesen stiegen in den letzten Jahren stetig und überproportional an und sprechen für sich. Der Handlungsbedarf ist ausgewiesen. Und trotz allem muss Menschen, welche mit dem Leben bedroht sind, geholfen werden. Es ist der FDP bewusst, dass die Probleme aus mehreren Gründen nicht einfach zu lösen sind. Auf folgende Gründe geht der Votant kurz ein:

- Föderalismus: Auch wenn der Kanton Zug seine Attraktivität reduziert, findet die Verteilung trotzdem durch den Bund satt. Geht es um die Attraktivität des Systems, so ist jeder Kanton in der Schweiz gefordert, und jeder Kanton muss die Gesetze selbst anpassen.
- Kosten für die Gemeinden: Wenn kantonal eine Kostenreduktion beschlossen wird, kann dies Einfluss auf die Kosten der Gemeinden haben. Diese sollten geklärt sein.
- Rechtlicher Diskurs: Der Rat befindet sich bereits mitten in einer Debatte bezüglich rechtens oder nicht rechtens – und der Votant wagt zu behaupten, dass man auch am Ende der Debatte zwei verschiedene Meinungen betreffend Rechtswidrigkeit der Vorlage haben wird.
- Integration: Auch wenn Asylsuchende im Moment eine Bleibeperspektive von über 60 Prozent haben, so bleibt die Frage offen, wie sich eine Kürzung der Gelder und die damit verbundene Senkung der Attraktivität auf die Zuwanderung in einer längeren Betrachtungsweise auswirkt. Ob unter Berücksichtigung einer schweizweiten Entwicklung in dieser Thematik der Wegfall der Integrationspauschale langfristig ein Kostenwachstum zur Folge hätte, wird schwierig zu beurteilen sein.

Die Finanzkontrolle hat 2017 im Auftrag der Staatswirtschaftskommission eine Dossieranalyse im Asyl- und Flüchtlingsbereich vorgenommen. Dem Begehrten der FDP-Fraktion um Einsicht in diesen Bericht gemäss Öffentlichkeitsgesetz wurde

am 23. Januar 2018 entsprochen. In diesem Revisionsbericht wurde ein Vergleich der Unterstützungsgrundlagen zwischen den Kantonen Zug, Aargau, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zürich durchgeführt. Die durch die Finanzkontrolle mittels Anfrage bei den jeweiligen Ämtern entstandene Liste zeigt auf, dass einzelne Kantone teilweise massiv weniger entschädigen als andere. Diese Situation gilt es für den Kanton Zug mit der Reduktion der Mittel anzupassen. Wie bereits erwähnt, verfolgt der Vorstoss nach Ansicht der FDP das richtige Ziel. Die Mehrheit der FDP-Fraktion erachtet aber die Rechtsunsicherheit in dieser Debatte als nicht zielführend und wird die Motion nicht erheblich erklären. Sollte die Motion nicht erheblich erklärt werden, wird die FDP-Fraktion eine Motion einreichen, welche den Regierungsrat beauftragt, die Kosten im Asylwesen mit denjenigen anderer Kantone zu vergleichen und dem Kantonsrat Kostenreduktionen inkl. allfällige damit verbundene Gesetzesänderung zu unterbreiten. Damit wäre der Diskurs um die Rechtswidrigkeit der heute zur Debatte stehenden Motion vom Tisch und der Kanton Zug dem Ziel etwas näher.

**Andreas Lustenberger** spricht für die ALG-Fraktion; er liest das Votum der noch immer heiseren Esther Haas vor. Der Votant legt zuerst seine Interessenbindung offen: Er ist nicht direkt im Asyl- oder Migrationsbereich tätig, hat aber eine Führungsposition bei der Caritas inne, die auch in diesem Feld arbeitet.

Dass eine Motion in ihrer Begründung Ungenauigkeiten aufweist, kann vorkommen. Dass aber ein Motionstext grobe Fehler enthält, ist schon fast peinlich. In Punkt 3 der vorliegenden Motion ist genau dies der Fall: Die Motionäre schreiben, dass mit der gesetzlichen Regelung im kantonalen Sozialhilfegesetz «sämtlichen Personen aus dem Asylbereich, die keine Niederlassungsbewilligung und keinen rechtskräftigen Nichteintretens- oder negativen Asylentscheid haben, die volle Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien gewährt» werde. Diese klar falsche Behauptung sticht schon deshalb heraus, weil sie zeigt, wie man sich in der Asyldebatte immer wieder falscher Behauptungen bedient. Mit solchen Aussagen werden negative Emotionen und Misstrauen gegen Asylsuchende geschürt. Zu den tatsächlichen Fakten: Die volle Sozialhilfe für eine Person beträgt 996 Franken pro Monat. Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene bekommen im Kanton Zug lediglich eine Asylsozialhilfe in Höhe von 449 Franken pro Person und Monat. Personen mit einem Nichteintretentsentscheid oder einem negativen Asylentscheid erhalten bereits heute Nothilfe, d. h. 8 Franken pro Tag. Diese Personen können zusätzlich in kantonalen Liegenschaften, den Notunterkünften, wohnen. Um diese letzte Personengruppe geht es hier aber nicht, denn deren Asylgesuche wurden bereits abgelehnt, die betreffenden Personen fallen nicht unter die Kategorie «Schutzbedürftige» und müssen die Schweiz deshalb verlassen.

Laut Motion sollen aber auch «Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig Aufgenommene nicht mehr Sozialhilfe, sondern Nothilfe beziehen». Hierzu vorerst ein Abstecher in die Tiefen juristischer Deutungen. Manuel Brandenberg versucht in einem Memorandum herzuleiten, dass Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene laut Bundesrecht auf Nothilfe gesetzt werden müssen; dies sei rechtlich möglich. Die ALG-Fraktion hat sich ebenfalls juristisch beraten lassen und kommt zu einem gegenteiligen Schluss: Das Motionsbegehr verletzt Bundesrecht.

Neben dieser juristischen Diskussion gibt es aber noch andere Aspekte, welche bei dieser Motion berücksichtigt werden müssen: Es braucht eine ethisch-moralische Auseinandersetzung sowie die Klärung weiterer Punkte. Was wären die Konsequenzen, wenn die Motion erheblich erklärt würde? Es würde bedeuten, dass die vorgesehenen 8 Franken pro Tag auch für Asylsuchende Geltung hätten, deren

Fall noch nicht abgeschlossen ist. Das macht absolut keinen Sinn, weil heute schon viele Personen im Asylverfahren, die eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein Bleiberecht in der Schweiz haben, die sprachliche Integration gemäss dem kantonalen Konzept «Sprachliche und berufliche Integration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Zug» nutzen. Ziel dieses Konzepts, das vom Sozialamt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, dem Amt für Berufsbildung und dem Amt für Migration erarbeitet wurde, ist die frühzeitige Sprachförderung, damit die berufliche Integration gelingen kann. Und diesem Konzept würde die von der Motion geforderte Zurücksetzung auf Nothilfe genau zuwiderlaufen. Sprachkompetenz ist der Schlüssel zur Integration. Man erlangt sie v. a. über Deutschkurse. Und diese müssen die Asylsuchenden selber bezahlen, sobald die Integrationspauschale des Bundes aufgebraucht ist. Laut Bundesrecht müssen einerseits Anstrengungen unternommen werden, vorläufig Aufgenommene zu integrieren, andererseits kann man die Asylsuchenden zu Integrationsmassnahmen verpflichten. Mit 8 Franken pro Tag ist es ein Ding der Unmöglichkeit, die sprachliche Integration selber voranzutreiben, aber die braucht es zwingend, wenn die berufliche Integration gelingen soll.

Die ALG hat Kontakt zu einem Flüchtlingspaar aus Syrien. Vor allem die Frau hat in kurzer Zeit sehr gut Deutsch gelernt. Würde die Motion umgesetzt, würden beide als Asylsuchende ohne Aufenthaltsbewilligung mit je 8 Franken pro Tag ihr Leben bestreiten müssen. Man stelle sich das vor! 8 Franken verjubelt man als Kantonsrätin und Kantonsrat locker mal während der Znuni- und Zvieripause, für andere aber soll dieser Betrag für den ganzen Tag zum Leben reichen? Und obendrauf wird noch erwartet, dass sie alles tun für ihre berufliche Integration: Deutsch lernen, lernen, wie der Alltag funktionieren, was von ihnen als Berufsleute erwartet wird etc. – kurz: ein Ding der Unmöglichkeit!

Zum Ziel der Motion: Die SVP sieht Sparpotenzial, wie sie im Motionstext schreibt. Das von der SVP immer wieder genannte Ziel, die Schweiz für Flüchtlinge möglichst unattraktiv zu machen, wird im Motionstext nicht genannt, darf aber als der tiefere Grund angenommen werden. Zu diesem Abschreckungsszenario sei aus dem Buch des Nahostkorrespondenten Pascal Weber zitiert, was ein Flüchtling im Libanon an die Adresse des Westens sagt: «Wir wissen, dass ihr uns nicht wollt. Wir wissen, dass ihr alles tut, um uns aufzuhalten. Aber wir kommen trotzdem. Weil wir keine Wahl haben.» Die Schweiz kann ihre Hilfe noch so stark zurückfahren, aufhalten wird dies keinen einzigen Asylsuchenden. Und auch wenn man meint, 8 Franken pro Tag – auch wenn dies bundesrechtswidrig wäre – würden genügen, spart man damit keinen einzigen Rappen. Ganz im Gegenteil! Die Nothilfe ist grundsätzlich auf kurze Dauer ausgerichtet. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass sich der physische und psychische Gesundheitszustand von Personen, die längere Zeit dem Nothilfesystem unterstehen, verschlechtert. Diese Entwicklung verursacht hohe Folgekosten und verschärft die Probleme im Asylbereich: Asylsuchende, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, laufen Gefahr, dass ihre Integration wegen unmöglich knapper Mittel scheitert, obwohl sie eine grosse Chance auf spätere Anerkennung ihres Asylgesuchs haben. Sie landen dann in der Sozialhilfe, statt sich möglichst schnell zu integrieren, Arbeit zu finden und dann auch Steuern zu zahlen.

Die weltweite Migrationsproblematik wird nicht kleiner, wenn man dazu übergeht, den Menschen, die mehr zufällig denn gezielt in der Schweiz und im Kanton Zug gelandet sind, jegliche Würde abzusprechen. Und die Bundesverfassung hält fest, dass alle Menschen, die in Not geraten sind, ein Recht auf Hilfe haben. Art. 12 der Bundesverfassung lautet: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein men-

schenwürdiges Dasein unerlässlich sind.» Die ALG ruft dazu auf, sich an die in der Bundesverfassung festgeschriebenen Werte zu halten und die Motion der SVP-Fraktion nicht erheblich zu erklären.

**Hubert Schuler** spricht für die SP-Fraktion. Nun hat sie also auch den Kanton Zug erreicht: die juristische Auseinandersetzung darüber, was und wie viel Dienstleistungen und Geld Menschen erhalten sollen bzw. dürfen, die nicht in ihr Heimatland zurückkehren können. Die Regierung sagt, es gebe klare Bundesvorgaben. Vertreter der Motion hingegen versuchen aufzuzeigen, dass die Kantone selbst entscheiden können. Als Parlamentsmitglied muss man aufpassen, dass man vor lauter Einzelbäume nicht den Wald aus den Augen verliert.

Menschen, welche in den nächsten Jahren oder Jahrzehnten nicht in ihr Heimatland zurückkehren können, sollte die Chance gegeben werden, sich entsprechend zu integrieren. Dazu sind finanzielle Mittel nötig. Mit 8 Franken pro Tag ist das schlichtweg nicht möglich, denn dieser Betrag reicht gerade mal für das Allernötigste zum knappen Überleben. Und integrierte Menschen sind für die Gesellschaft wichtig. Sie sind unabhängig, erzielen ein Einkommen, bezahlen ihre Kosten und Steuern und gestalten die Vielfalt der Kultur mit. Im Gegensatz dazu benötigen nicht integrierte Menschen Unterstützung, finanziell, aber auch im Sinn von Ressourcen, und bleiben abhängig. Der Aspekt der Sicherheit ist hier nicht erwähnt, gehört aber auch dazu. Gerade die SVP, die immer auf diesen Bereich hinweist, sollte in ihrer Argumentation nicht vergessen, dass Menschen, welche am äussersten Rand der Gesellschaft leben, nichts mehr zu verlieren haben und eher kriminell werden könnten. Das Geld, welches theoretisch eingespart werden könnte, müsste mehrfach für die Sicherheit und die administrative Unterstützung ausgegeben werden. Und das wollen sicher auch die Kantonsräte der SVP nicht – Oliver Wandfluh hat das in der Vormittagssitzung im Namen der SVP-Fraktion klargemacht. Auch mit der Verarmung einer Bevölkerungsgruppe stoppt man die Zuwanderung nicht. Es kommen nämlich Menschen, die *noch* weniger haben.

Mit dem Eventualantrag auf Teilerheblicherklärung eröffnet die SVP den politischen Basar. Der vorgeschlagene Betrag ist aus der Luft gegriffen und basiert auf keinerlei Abklärungen. Die SP-Fraktion stellt deshalb den **Antrag**, die Vorlage an den Regierungsrat zurückzuweisen, mit dem Auftrag, beim Bund die nötigen juristischen Abklärungen bezüglich der rechtlichen Lage vorzunehmen. Der Votant bittet, diesen Antrag zu unterstützen.

**Kurt Balmer** hat sich gestern – gestützt auf einen gewissen E-Mail-Verkehr – kurzfristig mit der Sache befasst und möchte auf gewisse Ungereimtheiten hinweisen. Offensichtlich gibt es verschiedene Gutachten, Memoranden etc., wobei der Votant aber aus der Vorlage des Regierungsrats zitiert: «Darum wäre die von der SVP-Fraktion geforderte Gesetzesänderung bundesrechtswidrig.» Mit andern Worten: Die Umsetzung des Motionsanliegens wäre illegal. Da fragt sich allerdings schon, wieso die Regierung gemäss Memorandum der Direktion des Innern bei Prof. Dr. Isabelle Häner ein Gutachten in Auftrag geben will, um die Legalität nochmals abzuklären. Wenn das Anliegen – wie die Regierung schreibt – illegal ist, braucht es keine zusätzlichen Abklärungen. Wenn es bezüglich der Legalität des Ansinnens hingegen noch andere Meinungen gibt, dann hat der Votant Verständnis für ein zusätzliches Gutachten. Es ist für ihn aber ein merkwürdiges Gebaren, wenn man in der Vorlage schreibt, das Anliegen sei bundesrechtswidrig, trotzdem aber noch mit einem Gutachten nachbessern will. Und den Votanten interessiert selbstverständlich auch, zu welchem Schluss das Gutachten Häner kommt – und wie viel dieses gekostet hat. Irgendwo hat er auch gelesen, dass andere Kantone im Asylbereich

so sparen, wie es der SVP-Vorstoss nun auch für den Kanton Zug verlangt. Das ist nirgends kritisiert oder als illegal erklärt worden. Da stellt sich für den Votanten schon die Frage, wieso diese Praxis nicht auch im Kanton Zug möglich sein soll, wenn sie in anderen Kantonen funktioniert. Er lässt sich aber gerne belehren, dass andere Kantone diese Praxis definitiv nicht kennen. Er möchte dazu eine klare Stellungnahme von der Direktorin des Innern.

Schliesslich ist der Votant auch etwas erstaunt über den Antrag auf Rückweisung an die Regierung. Dieser Antrag, ebenfalls damit begründet, die rechtliche Situation sei letztlich nicht wirklich klar, bringt noch mehr Verwirrung. Der Votant zumindest fühlt sich im Moment nicht in der Lage, sich eine klare Meinung zum Anliegen der SVP zu bilden. Er wünscht sich Klärung und verlässliche Aussagen – und freut sich auf die entsprechenden Ausführungen der Direktorin des Innern.

**Manuela Weichert-Picard**, Direktorin des Innern, hat sich auf die juristische Auseinandersetzung mit Manuel Brandenberg gefreut. Als sie all diese E-Mails und Memoranden auf Umwegen auch noch zugestellt erhielt, fragte sich allerdings, wie es den Ratsmitgliedern wohl ging, als sie all diese Papiere lasen. Es war wohl nicht ganz einfach.

Die Direktorin des Innern versucht, die Antwort des Regierungsrats möglichst einfach zusammenzufassen. Das Ansinnen der SVP-Fraktion, Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig Aufgenommenen nur noch Nothilfe statt Asylsozialhilfe zu gewähren, ist *wirklich* bundesrechtswidrig. Der Auffassung von Manuel Brandenberg in seinen Memoranden und in der E-Mail vom 21. Februar an die SVP-Fraktion, welche er gleichentags auch an die übrigen Fraktionen weiterleitete, kann *wirklich* nicht gefolgt werden. Das Motionsbegehen verletzt Art. 82 Abs. 2 Satz 2 des Asylgesetzes, und der Kantonsrat als kantonaler Gesetzgeber kann es sich nicht leisten, sich über Bundesrecht hinwegzusetzen.

Zusammengefasst präsentiert sich die Rechtslage wie folgt: Insgesamt können die Personen aus dem Asyl und Flüchtlingsbereich drei Gruppen zugeordnet werden:

- Gruppe 1: vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, anerkannte Flüchtlinge, Staatenlose und Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung. Diese Gruppe erhält gemäss Flüchtlingskonvention und gemäss der bundesrechtlichen Asylverordnung bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe die gleichen Beträge wie die einheimische Bevölkerung. Sie ist von der Motion nicht betroffen, und die Motionärin wünscht hier auch keine Änderung.
- Gruppe 2: Asylsuchende mit laufendem Verfahren, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene: Es handelt sich um Personen mit einer grossen Bleibewahrscheinlichkeit. Mit dem neuen Asylgesetz und der Revision, die 2019 in Kraft tritt, wird diese Gruppe grösser werden, weil der Bund dann die beschleunigten Verfahren umsetzt und die Kantone nur noch Personen zugeordnet erhalten, die bleiben werden. Um genau diese Gruppe geht es in der Motion. Gemäss der bundesrechtlichen Asylverordnung hat diese Gruppe ebenfalls Anspruch auf Sozialhilfeleistungen, allerdings nicht in gleicher Höhe, wie sie Schweizerinnen und Schweizern zusteht. Der Ansatz für die Unterstützung muss unter demjenigen für Schweizerinnen und Schweizer liegen, gleichzeitig muss er aber gemäss Art. 82 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Art. 86 AuG über dem Ansatz der Nothilfe liegen. Und zu Kurt Balmer: Die Direktorin des Innern kennt keinen Kanton, der Personen im Asylverfahren auf Nothilfe setzt. Für die Höhe dieser Asylsozialhilfe hat die Direktion des Innern Richtlinien erlassen. Die Gruppe 2 erhält Sozialhilfeleistungen, deren Ansatz weit unter der Sozialhilfe für Schweizerinnen und Schweizer liegt. Einige Beispiele dazu: Der monatliche Grundbedarf bei der Asylsozialhilfe liegt bei 449 Franken pro Person und Monat in einem Einpersonenhaus-

halt, das entspricht 15 Franken pro Tag. Das ist weniger als die Hälfte des Sozialhilfeansatzes für Schweizerinnen und Schweizer, für welche der Grundbedarf 986 Franken beträgt. Auch bei anderen Ausgaben, etwa bei der maximalen Wohnungs miete, ist die Asylsozialhilfe viel enger bemessen als die wirtschaftliche Sozialhilfe für Schweizerinnen und Schweizer. So kann für eine Person nach Asylsozialhilfe monatlich maximal 420 Franken an Mietkosten inkl. Nebenkosten ausgerichtet werden, während Schweizerinnen und Schweizer 1100 Franken plus Nebenkosten erhalten. Bei zahnärztlichen Behandlungen gelten in der Asylsozialhilfe nicht – wie von Manuel Brandenberg behauptet – die SKOS-Richtlinien. Vielmehr sind im Bereich der Asylsozialhilfe lediglich der Erhalt der Kauffähigkeit und die Schmerzstillung im Rahmen von nicht aufschiebbaren Massnahmen und Notfallbehandlungen möglich, während für Schweizerinnen und Schweizer mit wirtschaftlicher Sozialhilfe nach SKOS auch einfache zahnärztliche Sanierungen durchgeführt werden dürfen. Wenn ein Baby zur Welt kommt, erhalten Personen mit dem Asylansatz maximal 300 Franken für die Erstausstattung – und alle Väter und Mütter im Saal wissen, was man für 300 Franken an Babyausstattung kaufen kann. Schweizerinnen und Schweizer erhalten im gleichen Fall 700 Franken. Es gibt also deutliche Unterschiede. Die Motionärin war irrtümlich der Ansicht, die Gruppe 2 erhalte derzeit die volle Sozialhilfe. Das ist nicht der Fall.

- Gruppe 3: Personen, welche Nothilfe erhalten. Diese Gruppe ist von der Motion ebenfalls nicht betroffen. Der Ansatz für die Nothilfe muss – wie gesagt – unter dem Ansatz der Asylsozialhilfe liegen.

Als Fazit ergeben sich vier Punkte:

- Die Gruppe 2, um die es in der Motion geht, hat nach Bundesrecht Anspruch auf Asylsozialhilfe.
- Der Ansatz dafür muss unter dem Ansatz der wirtschaftlichen Sozialhilfe für Schweizerinnen und Schweizer (Gruppe 1) und über dem Ansatz der Nothilfe (Gruppe 3) liegen.
- Das Anliegen der Motionärin, dass der Gruppe 2 nicht die volle wirtschaftliche Sozialhilfe nach SKOS gewährt werden soll, ist mit dem tieferen Ansatz der Asylsozialhilfe bereits umgesetzt.
- Das Motionsbegehr, der Gruppe 2 nur Nothilfe auszurichten, verletzt Bundesrecht.

Nach aktueller Auffassung des SEM und der Kantone soll der Übergang von der Sozialhilfe zur Nothilfe sicht- und spürbar sein. Würden neu alle Asylsuchenden nur noch Nothilfe erhalten, würde der negative Anreiz zur schnelleren Ausreise ausgehebelt. Mit der deutlich tieferen Nothilfe will man nämlich erreichen, dass Personen, die abgewiesen wurden, die Schweiz wirklich verlassen.

Da die vorliegende Motion ein politisch heikles Geschäft ist, liess die Direktion des Innern die Frage der Bundesrechtswidrigkeit von Prof. Dr. Isabelle Häner in einem Kurzgutachten abklären, dies nicht im Nachhinein, sondern im Vorfeld, bevor sich der Regierungsrat mit der Frage auseinandersetzte. Das Gutachten stützte die Auffassung des Regierungsrats und hielt fest, dass eine kantonale Regelung, wonach Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene nur noch die Nothilfe erhielten, bundesrechtswidrig ist. Entgegen der Auffassung von Manuel Brandenberg kann aus dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid nichts zugunsten der Motionärin abgeleitet werden. Das Bundesgericht befasst sich in diesem Entscheid mit der Frage, ob bei weggewiesenen Asylbewer benden ein Zehrgeld ausgezahlt werden kann, das unter der ordentlichen Nothilfe liegt. Das Bundesgericht setzt sich also nicht konkret mit der Frage auseinander, ob Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene auf Nothilfe gesetzt werden können. Die Direktion des Innern hat nur

deshalb auf das Urteil des Bundesgerichts hingewiesen, weil in den Erwägungen erwähnt wird, dass das Bundesrecht von den oben erwähnten drei Gruppen ausgeht. Der Regierungsrat beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären. Die beantragte Teilerheblicherklärung ist nicht möglich, weil das neue Begehr nicht dem Antrag der Motion entspricht. Es müsste allenfalls eine neue Motion eingereicht werden, denn der Regierungsrat muss die Möglichkeit haben, zum neuen Begehr ebenfalls einen Bericht und Antrag vorzulegen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag vorliegt, die Vorlage an die Regierung zurückzuweisen, mit dem Auftrag, beim Bund innert zwei zwei Monaten die nötigen Abklärungen über die rechtliche Lage vorzunehmen. Zuerst wird über die Rückweisung und dann – sofern noch nötig – über die Erheblicherklärung abgestimmt. Eine Rückweisung benötigt zwei Drittel der Stimmenden. Die beantragte Teilerheblicherklärung ist nicht möglich.

- ➔ **Abstimmung 1:** Der Rat lehnt die Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat mit 60 zu 11 Stimmen ab.
- ➔ **Abstimmung 2:** Der Rat erklärt die Motion mit 47 zu 21 Stimmen nicht erheblich.

**Manuel Brandenberg** stellt den **Ordnungsantrag**, es sei auch über die Teilerheblicherklärung in dem Sinne abzustimmen, dass die betreffenden Personen die Nothilfe plus 100 Franken monatlich erhalten sollen.

Die stellvertretende Landschreiberin **Renée Spillmann Siegwart** erläutert die rechtliche Situation. Mit der Überweisung eines Vorstosses erteilt das Parlament dem Regierungsrat den Auftrag, einen Bericht und Antrag vorzulegen. Darauf gestützt, erklärt der Rat den Vorstoss dann erheblich oder nicht. Wird das Motionsbegehr nach der Überweisung – also jetzt – geändert, verliert der Regierungsrat die Möglichkeit, einen Bericht und Antrag zum geänderten Anliegen vorzulegen. Der Rat würde also über die Erheblichkeit entscheiden, ohne die Stellung der Regierung zum geänderten Begehr – im vorliegenden Fall Nothilfe plus 100 Franken monatlich – zu kennen. Das ist gemäss Geschäftsordnung und gemäss Praxis nicht zulässig. Es steht den Motionären in einem solchen Fall aber frei, eine neue Motion vorzulegen.

Kurz gesagt: Das Motionsbegehr kann nach Meinung der stellvertretenden Landschreiberin im jetzigen Zeitpunkt nicht mehr geändert werden.

- ➔ **Abstimmung 3:** Der Rat lehnt den Ordnungsantrag von Manuel Brandenberg mit 41 zu 28 Stimmen ab.

Traktandum 13.2: **Drei Geschäfte betreffend Bushaltestellen der ZVB:**

- 985** Traktandum 13.2.1: **Interpellation von Thomas Werner, Ralph Ryser und René Kryenbühl betreffend Umwandlung der Bushaltestelle Gasthaus Rössli, Zugerstrasse 142, 6314 Neuägeri in eine Fahrbahnhaltestelle mit Mittelinsel**  
Vorlagen: 2752.1 - 15454 (Interpellationstext); 2752.2 - 15637 (Antwort des Regierungsrats).

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die drei Vorstösse betreffende Bushaltestellen der ZVB inhaltlich zusammengehören und deshalb zusammen beraten werden. Er bittet die Votanten, bei Bedarf zu präzisieren, zu welchem Vorstoss sie sprechen.

Mitinterpellant **René Kryenbühl** dankt namens der Interpellanten der Baudirektion für die umfassende und ausführliche Beantwortung der Fragen zur Bushaltestelle beim Restaurant Rössli an der Zugerstrasse 142 in Neuägeri. Seine Interessenbindung: Er ist Verkehrsteilnehmer, beruflich und privat oft zwischen Oberägeri und Zug unterwegs und somit auf einen flüssigen Individualverkehr angewiesen. Das Verkehrsaufkommen auf der viel befahrenen Strecke durch Neuägeri ist mit rund 15'000 Fahrzeugen pro Tag sehr hoch. Für die Interpellanten ist es daher sehr fragwürdig, warum die Baudirektion an der Zugerstrasse 142 eine Fahrbahnhaltestelle mit Mittelinsel bauen will. Dass sich eine Sanierung dieses Strassenabschnittes aufdrängt, steht ausser Frage. Nur: Warum soll auf dieser Strecke eine Schikane für den Individualverkehr eingebaut werden? Und warum spricht die Baudirektion bei der Festlegung des Fussgängerübergangs von «Wunschlinien» und nimmt auch noch Bezug auf den «Ortsbildschutz»?

Busbuchten sind auf dieser Strecke sinnvoller, da diese auch als Ausweichmöglichkeiten für den Langsamverkehr – beispielsweise den Land- oder Bauwirtschaftsverkehr – genutzt werden können. Zudem können die auf der Kantonsstrasse Velo fahrenden Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer an den Busbuchten vorbeifahren und behindern den Strassenverkehr nicht. Und das Wiedereinfädeln der Busse hemmt den Verkehrsfluss zu Spitzenzeiten weniger als die Fahrbahnhaltestelle. In diesem Sinne fragt es sich, warum einerseits der Strassenabschnitt Schmittli-Neuägeri für viel Geld saniert und ausgebaut und im Bereich Schmittli auf einen Kreisel verzichtet wird, um den Verkehr flüssiger zu machen, andererseits aber in Neuägeri der Bus auf der Strasse halten und den Verkehr «abwürgen» soll. Abschliessend stellt der Votant der Baudirektion zwei Fragen:

- Warum sind die Parkplätze vor dem Restaurant Rössli nicht von der Mittelinsel betroffen? Wie kommen die Gäste oder Lieferanten von Zug her an diesem Hindernis vorbei?
- Wohin sollen die Velofahrerinnen und -fahrer bei einer Fahrbahnhaltestelle geführt werden, wenn der Bus direkt vor ihnen hält und ein Radstreifen fehlt?

Da der Variantenentscheid nach Aussage der Baudirektion noch aussteht, hofft der Votant, dass die bestehenden Busbuchten beim Restaurant Rössli in Neuägeri bestehen bleiben und auf die geplante Mittelinsel verzichtet wird. Für die Sicherheit und eine behindertengerechte Ausgestaltung an der Zugerstrasse 142 ist auch bei einer Sanierung und Beibehaltung der Busbuchten gesorgt. Alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden dafür dankbar sein.

Mitinterpellant **Thomas Werner** dankt der Regierung ebenfalls für die Beantwortung der Interpellation und vor allem dafür, dass die Regierung gemäss Antwort 6 auf Seite 3 entschieden hat, solche zum Teil doch sehr einschneidenden Änderungen künftig via vorberatende Kommission in den Kantonsrat zu bringen.

In Ergänzung zu den Ausführungen von René Krienbühl merkt der Votant an, dass der Regierungsrat in der Interpellationsantwort auf Seite 1 festhält, dass an besagter Stelle beim Rössli in Neuägeri Belagssanierungsarbeiten anstehen, anlässlich derer auch die Sicherheit verbessert und die Bushaltestelle gemäss Behinderten-Gleichstellungsgesetz angepasst werden soll. Im gleichen Abschnitt bemerkt die Regierung, dass die Sanierung auch in einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen müsse. Wenn schon vom Kosten-Nutzen-Verhältnis gesprochen wird, möchte der Votant darauf aufmerksam machen, dass die besagte Hauptstrasse in den nächsten Jahren für satte 52 Millionen Franken saniert und ausgebaut wird. Auf den Kreisel im Schmittli wird entgegen seinen Empfehlungen verzichtet. Gegen den Kreisel wurde argumentiert, dass damit der Verkehrsfluss gestört würde. Gleichzeitig will die Regierung nun beim Rössli die bestehende Busbucht in eine Fahrbahnhaltestelle umwandeln und somit zwangsläufig den Verkehrsfluss massiv stören, ja sogar Wartezeiten und Stau beim Individualverkehr erzeugen. Mit Verlaub: Dieses Vorgehen entbehrt jeglicher Logik, und man fragt sich, ob bei den involvierten Stellen die eine Hand überhaupt weiß, was die andere tut. Die Antwort der Regierung auf die Interpellation vermittelt das Gefühl, dass sich hier jemand – bildlich gesprochen – wild mit den Armen rudernd für etwas rechtfertigen und aus der Affäre ziehen will. Anders kann sich der Votant zum Beispiel die abenteuerliche Argumentation mit dem schützenswerten Ortsbild nicht erklären. Seit mindestens vier Jahrzehnten sieht diese Stelle genauso aus wie heute. Wenn also etwas geschützt werden müsste, dann ist es die Bushaltestelle als Busbucht, die seit jeher gegenüber dem Rössli steht. Es scheint dem Votanten, als wäre noch Geld im Topf, und dass dieses nun auf Teufel komm raus mit Aktivismus und unverhältnismässigem Durchboxen von Vorschriften gegen jeglichen gesunden Menschenverstand ausgegeben werden müsste.

Der Regierungsrat erwähnt, dass der Entscheid noch nicht gefallen sei. Dies zu glauben, fällt dem Votanten schwer. Hätte nämlich nicht eine Privatperson Einsprache gegen den Rückbau dieser Busbucht erhoben und hätte sie sich nicht an die Ägerer Kantonsräte gewandt, wären die Busbucht bereits weg und die Fahrbahnhaltestelle mitten auf der Strasse sowie die Fussgängerinsel bereits realisiert. Die Amtsleitung war drauf und dran, das Projekt durchzuboxen. Der Votant bittet deshalb den Regierungsrat, bei seinen Ausführungen klar Stellung zu beziehen, ob er von diesem unlogischen Entscheid, beim Rössli in Neuägeri die Busbucht durch eine Fahrbahnhaltestelle zu ersetzen und damit den Individualverkehr auf dieser vielbefahrenen Strasse zu behindern und Stau zu erzeugen, absieht oder ob er – wie es die Amtsleitung vorangetrieben hat – an dieser Stau erzeugenden und den Verkehrsfluss störenden Variante festhält. Der Votant möchte dazu eine konkrete Antwort der Regierung.

**Iris Hess-Brauer** spricht für die CVP-Fraktion. Den Interpellanten aus den Berggemeinden geht es bei ihren Fragen vor allem um die Bushaltestelle beim Restaurant Rössli in Neuägeri, das auf dem Gemeindegebiet von Unterägeri liegt. Der dortige Strassenabschnitt ist wegen verschiedener Sicherheitsmängel dringend sanierungsbedürftig. Für die Fussgänger ist deshalb ein Fussgängerstreifen mit einer Schutzinsel geplant. Da das Verkehrsaufkommen auf der Hauptverbindungsachse ins Ägerital sowohl am Morgen als auch am Abend sehr gross ist, kann die angedachte Sicherheitsmassnahme mit einer Schutzinsel nachvollzogen werden. Wenn eine bestehende Bushaltestelle, die zwar nicht mehr in allen Belangen den heutigen Sicherheitsstandards entspricht, in eine Fahrbahnhaltestelle umgewandelt wird, führt dies automatisch zu einer massiven Beeinträchtigung des Verkehrsflusses des motorisierten Individualverkehrs. Schon heute stockt der Verkehr am

Morgen teilweise bis ins Dorfzentrum von Unterägeri zurück, und der Abendverkehr kann einen Rückstau bis zur Abzweigung Nidfuren bewirken. Dazu kommt der Einlenker Cholrain, der ebenfalls seinen Beitrag zu einem zähen Abendverkehr leistet. Jede zusätzliche Fahrbahnhaltestelle verschärft die Problematik. Aus diesem Grund ist die CVP der Meinung, dass die Regierung den Entscheid zwingend in direkter Absprache mit den betroffenen Gemeinden fällen und allfällige Mehrkosten, welche durch den notwendigen Landerwerb entstehen, in Kauf nehmen soll.

**Mariann Hess** dankt namens der ALG-Fraktion der Regierung die gute Zusammenfassung des Themas und für ihre Ausführungen. Die ALG kann diese im Grundsatz unterstützen. Aus Sicht des ÖV haben Fahrbahnhaltestellen folgende Vorteile:

- Der Fahrkomfort wird erhöht, weil die Haltestelle in gerader Linie angefahren wird. Damit wird auch der gesetzliche Auftrag hinsichtlich des autonomen Zustiegs für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste umgesetzt, denn es erleichtert das Anfahren an die Fahrbahnkante, so dass nur ein geringer Spalt zwischen Haltekante und Fahrzeug besteht.
- Der Bus kann nach dem Fahrgastwechsel ungehindert, also ohne Abwarten und erneutes Einfädeln in den Verkehr, weiterfahren. Die Fahrplanstabilität wird dadurch erhöht, und die Reisezeiten beim Bus werden zuverlässiger.
- Der Flächenverbrauch ist wesentlich kleiner. Hierzu gibt es gute Ausführungen in den Berichten des Regierungsrats.
- Aufgrund des kleineren Flächenbedarfs ist die Anordnung der Haltestelle flexibler möglich, und Zu- und Übergänge für den Langsamverkehr können ebenfalls optimiert werden.
- Die Verfahrensdauer ist kürzer, und die Kosten sind tiefer.

Diesen positiven Eigenschaften stehen aber auch folgende Nachteile gegenüber:

- Der Wartebereich der Fahrgäste liegt direkt an der Strasse.
- Kann der stehende Bus überholt werden, kann es zu Konfliktsituationen zwischen überholenden Fahrzeugen, dem Gegenverkehr und querenden Fahrgästen kommen.
- Bei starkem Fahrgastwechsel wird der Verkehrsfluss gestört. Die Busse werden als Hindernisse wahrgenommen.

Deshalb ist die vom Kanton praktizierte Prüfung im Einzelfall genau das richtige Mittel, um auch in Zukunft gute Lösungen für beide Verkehrsträger zu finden. Beispielhaft dafür ist die Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation von Thomas Werner und andern zur Bushaltestelle Neuägeri Rössli. Die ALG-Fraktion wird aus diesen Gründen sowohl Motion als auch Postulat nicht erheblich erklären und die Interpellation zur Kenntnis nehmen, also den Anträgen des Regierungsrats folgen.

Zum Schluss eine persönliche Anmerkung: Als häufige Nutzerin des ÖV, vor allem auf der Strecke Zug-Ägeri, hat die Votantin mehrere ZVB-Chauffeure direkt auf dieses Thema angesprochen. Es zeigte sich Folgendes:

- Die Strecken ins Berggebiet mit den Linien 1, 2 und 34 sind in Bezug auf die bestehenden Busbuchen und auf das Wiedereinfädeln in den Verkehr unproblematisch. Die Autofahrerinnen und -fahrer sind gemäss Auskunft der Chauffeure sehr kooperativ und rücksichtsvoll. Dies sei im Tal- und Stadtgebiet leider nicht selbstverständlich.
- Was alle Befragten als grosses Problem darstellten, ist die Haltestelle Tobelbrücke-Höllgrotten in Fahrtrichtung Ägeri/Menzingen. Erst im letzten Moment wird dort ersichtlich, ob jemand auf den Bus wartet. Um ein abruptes Abbremsen zu verhindern, muss diese Haltestelle immer langsam angefahren werden. Auch das Wiedereinfädeln ist dort äusserst gefährlich und mit grossem Stress für die Chauffeure verbunden, weil die Autos mit hoher Geschwindigkeit auf die verborgene Haltestelle zufahren. Dies gilt auch für den dortigen Fussgängerübergang. 2011

wurde auf diesem Fussgängerübergang eine Grossmutter mit ihren zwei Enkeln von einem Auto erfasst und schwer verletzt. Für die befragten Chauffeure wäre eine elektronische Tafel am Strassenrand äusserst wichtig. Diese müsste dem Bus signalisieren, ob jemand an der Haltestelle wartet, und den Privatverkehr warnen, dass sich ein Bus auf der Haltestelle befindet.

**Beat Iten** als Sprecher der SP-Fraktion spricht primär zur Motion und zum Postulat. Die Vorstösse zu den Bushaltestellen der ZVB erwecken den Eindruck, man könne ein komplexes Problem ganz einfach lösen. Die Antworten des Regierungsrats zeigen die Komplexität dieses Themas sehr gut auf. Die heutige Praxis, jede Bushaltestelle einzeln zu prüfen und jeweils mit Augenmass zu entscheiden, ist daher aus Sicht der SP die richtige Vorgehensweise. Mit der geforderten Anpassung der kantonalen Gesetzgebung bezüglich der Bushaltestellen wird der heutige Spielraum unnötigerweise eingeschränkt, wenig bis nichts bezüglich Verkehrssicherheit und -beschleunigung erreicht und vermutlich ein massiver Kostenschub ausgelöst. Die im Bericht des Regierungsrats aufgeführten Erwägungen – etwa die Belastung des jeweiligen Fahrstreichens zur Spaltenstunde, die Anzahl der Halte pro Stunde oder die mittlere Haltedauer – sind sicher bessere Entscheidungshilfen als eine gesetzliche Bestimmung, die Bushaltestellen überall, wo realisierbar, neben der Fahrbahn anzuordnen sowie die bestehenden Fahrbahnhaltestellen in Bushaltestellen neben der Fahrbahn umzuwandeln. Der Gewinn einer solchen Aktion ist gemessen an den daraus resultierenden Kosten bei rund 275 Fahrbahnhaltestellen auf den Kantons- und Gemeindestrassen wohl eher gering. Die SP-Fraktion unterstützt daher den Antrag der Regierung, die Motion und das Postulat nicht erheblich zu erklären.

**Patrick Iten:** Einen Strassenabschnitt zu sanieren, heisst nicht nur, bauliche Herausforderungen umzusetzen. Vielmehr müssen auch die unterschiedlichen Bedürfnisse von vielen Verkehrsteilnehmern, seien es ÖV, Fussgänger oder motorisierter Individualverkehr, berücksichtigt werden – vom Ortsbildschutz gar nicht zu reden. Auch muss man gewichten, wie stark eine Bushaltestelle benutzt wird. Die fragliche Bushaltestelle liegt zwar innerorts, aber es gibt doch wesentliche Unterschiede zwischen einer Bushaltestelle im Dorf Unterägeri oder derjenigen in Neuägeri.

Nach Meinung des Votanten darf man den Busverkehr nicht einfach über das Interesse des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) stellen. Wenn man Fahrpläne erstellt, muss man auch beachten, dass man in Busbuchen nicht einfach losfahren kann. Und wer täglich im Strassenverkehr unterwegs ist, weiss, dass die von hinten kommenden Autos anhalten, wenn Busse blinken; das funktioniert bestens. Der Votant fragt deshalb ernsthaft: Darf ein Busunternehmen seine eigenen Interessen über diejenigen der übrigen Verkehrsteilnehmer stellen?

Der Votant begrüßt es, dass bei der Sanierung einer Strasse ein Augenmerk auf die Fussgänger gelegt wird. Er ist aber auch überzeugt, dass man auch einen sicheren Fussgängerstreifen erstellen kann, wenn man die Busbucht belässt. Zudem müssen sich Fussgänger und Autofahrer auf der Strasse mit Vorsicht und gegenseitigem Respekt begegnen.

Die Strasse Unterägeri-Schmittli ist mit 15'000 Autos pro Tag wirklich stark frequentiert. Aber auch da muss man berücksichtigen, dass das grösste Verkehrsaufkommen in die Stosszeiten fällt. Und das ist genau die Zeit, in der auch am meisten Busse auf der Strecke sind und ungefähr alle acht Minuten ein Bus eine Haltestelle benutzt. Dass das zu Staus führen wird, sollte jedermann klar sein. Es muss aber angestrebt werden, dass der Verkehr möglichst flüssig bleibt. Deshalb muss man genau bei der Bushaltestelle beim Rössli in Neuägeri mit Augenmass agieren. Es gibt dort ein grösseres Interesse, dass die Busbucht bestehen bleibt.

Mitinterpellant **Ralph Ryser** hält fest, dass die Regierung in ihrer Antwort erwähnt, das betreffende Gebiet sei im Inventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) eingetragen, und der betreffende Strassenabschnitt befindet sich in einer Ortsbildschutzzone. Der Votant ist da etwas anderer Meinung. Es handelt sich um eine Hauptstrasse, welche links und rechts ein paar alte Häuser entlang des Industriepfads aufweist. Der Votant kann weder ein schützenswertes Ortsbild noch eine Ortsbildschutzzone erkennen. Natürlich soll die Spinnerei und das Direktorenhaus, welches vor kurzem renoviert wurde, sowie ein Bedienstetenhaus als schützenswert angeschaut werden, aber gleich ganz Neuägeri unter Schutz zu stellen, ist wohl wirklich des Guten zu viel und dient auch nicht der Sache. Hier steht wohl einmal mehr das Amt für Denkmalpflege und Archäologie, obwohl im Bericht und Antrag des Regierungsrats nicht erwähnt, dahinter. Der Votant verweist auf die fortschrittliche, umtriebige zugerische Bautätigkeit, die kein Stein auf dem anderen lässt. Nicht alles, was alt ist, muss schützenswert sein. Um auf die Bedienstetenhäuser in Neuägeri zurückzukommen: Ein Exemplar, welches gut erhalten ist, genügt vollkommen, um der Nachwelt zu zeigen, was während der Zuger Industrialisierung stattgefunden hat.

Im Bericht des Regierungsrats wird darauf verwiesen, dass der Kanton das Busnetz nach Rücksprache mit den Gemeinden und Grundeigentümern ausbaue. Nach den Erkenntnissen des Votanten sind weder die Gemeinde Unterägeri noch die Grundstückseigentümerin, die SAE Immobilien AG, an einer Fahrbahnhalttestelle interessiert.

Der Votant illustriert seine Ausführungen mit einem Beispiel: Am Abend vor der Januarsitzung des Kantonsrats fuhr er nach 17 Uhr mit dem Schnellbus der Linie 1 von Zug nach Unterägeri. Auf der Lorzentobelbrücke musste der Buschauffeur das erste Mal hinter einem Mofa mit 30 Stundenkilometer bis zur Kreuzung Nidfuren herfahren. Kurz nach der Kreuzung Schmittli fuhr der Bus zum zweiten Mal einem Motorfahrradfahrer hinterher, das bis zur Bushaltestelle Tenniscenter. Der ganze Individualverkehr fuhr also mit 30 Stundenkilometer in Richtung Unterägeri – und jetzt will das Tiefbauamt noch eine Fahrbahnhalttestelle einrichten! Dies hätte zur Folge, dass der Verkehr ins Ägerital gänzlich zusammenbricht. Das wollen die Interpellanten und die pendelnde Bevölkerung aus dem Ägerital nicht. Sie setzen sich deshalb für die Beibehaltung der Bushaltestellen beim Rössli in Neuägeri ein.

**Philip C. Brunner** hält fest, dass ihn die heutige Debatte an eine Diskussion erinnert, die man vor zehn Jahren in der Stadt Zug führte. Es ging damals um die Zugerberstrasse, die deutlich weniger Verkehr aufweist als die Strecke ins Ägerital, und der damalige Stadtrat Andreas Bossard hatte die gloriose Idee, man müsse dort den Verkehr mittels Fahrbahnhalttestellen regeln. Das Problem: Wenn man einmal Fahrbahnhalttestellen gebaut hat, bringt man sie nicht mehr weg. In Zug hat sich diese Lösung nicht bewährt. Der Votant empfiehlt deshalb dringend, in den folgenden Abstimmungen nicht der Regierung zu folgen. Es ist für ihn sehr enttäuschend, was die Regierung hier dem Parlament vorlegt. Wenn man die Parteiprogramme der drei wichtigsten Fraktionen liest, steht nirgends, dass man die Steuerzahlenden im Ägerital oder im übrigen Kanton frustrieren wolle. Es geht ja nicht nur um tiefe Steuern, sondern auch um die kleinen Dinge, die das Leben angenehm machen – und hinter einem Bus zu stehen, während Leute ein- und aussteigen, ist nicht unbedingt sexy. Der Votant empfiehlt dringend, von solchen Massnahmen, die nur zu Frustration führen, abzusehen. Und es sei wiederholt: Es ist sehr enttäuschend, dass eine bürgerlich dominierte Regierung sich überhaupt auf so etwas einlassen kann.

Baudirektor **Urs Hürlimann** dankt für die interessante Debatte, die positive Aufnahme der Interpellationsantwort und die konstruktive Kritik. Johann Peter Hebel hat gesagt: «Der geneigte Leser merkt etwas.»

Der Baudirektor stellt klar, dass es vorerst um die Interpellation und erst später um die Motion und das Postulat geht. Es braucht keine Gesetzesänderung. Die Baudirektion folgt dem Grundsatz, im Einzelfall zu prüfen, ob eine Fahrbahnhaltestelle oder eine Busbucht sinnvoll sei. Der Baudirektor bestätigt, dass er vor zwei Monaten für die 52 Millionen Franken für die Sanierung der Strecke Nidfuren-Schmittli gekämpft hat. Im Rahmen des Gesamtverkehrskonzepts von 2004 soll diese wichtige Verbindung ins Ägerital und der Anschluss an die Autobahn sichergestellt werden. Margel-Nidfuren und Nidfuren-Schmittli sind entscheidende Abschnitte. Wenn sie fertig saniert sind, fehlen noch zwei Teile: das Engnis Neuägeri und das Engnis vor dem Dorfeingang von Unterägeri. Und wie gehört, erheben sowohl der MIV als auch der ÖV Ansprüche, dazu kommen die Velofahrer und die Fussgänger, und nicht zuletzt fordern auch die Anwohner in Neuägeri eine optimale Lösung. Und die Situation präsentiert sich wie folgt: das Stauwehr der Lorze, ein etwa 70 Zentimeter breites Trottoir, die Bushaltestelle und auf der anderen Seite die vielgerügte, ortsbildgeschützte Häuserzeile. Es ist eine sehr schwierige Aufgabe, planerisch alle Bedürfnisse abzudecken.

Der Baudirektor stellt klar, dass noch kein Projekt vorliegt. Das Tiefbauamt nimmt die nötigen Abklärungen vor und hat den Auftrag, dem Baudirektor verschiedene Projektvarianten vorzulegen. In diesem Zusammenhang haben Mitarbeiter des Tiefbauamts auch die Anwohner kontaktiert. Der Baudirektor bittet den Rat, das zur Kenntnis zu nehmen. Wenn er morgen dem Tiefbauamt die heutige Debatte zusammenfasst, wird er berichten, dass der Kantonsrat der Meinung ist, dass die dortige Busbucht wenn immer möglich erhalten bleiben soll. Er wird aber auch berichten, dass das Trottoir und der Fussgängerstreifen wichtig seien und die Kantonsstrasse bei der kommenden Sanierung mit einem Velostreifen versehen werden sollte. Das Tiefbauamt wird versuchen, ein optimiertes Projekt für den Abschnitt Schmittli-Innere Spinnerei zu erarbeiten, das im Zeitraum 2020/21 realisiert werden kann.

Dass das schützenswerte Ortsbild in der regierungsrätlichen Antwort erwähnt wird, hat seinen Grund darin, dass der Erhalt der Busbucht den Erwerb von Land erfordert. Es musste deshalb abgeklärt werden, ob ein Landerwerb in einer Ortsbildschutzzone überhaupt möglich sei. Das gehört zu den Abklärungen, und es geht dabei nicht um Denkmalschutz oder Ähnliches. Hinter dem Vorgehen des Tiefbauamts liegen also eine gewisse Systematik und eine klare planerische Tätigkeit. Es wird keineswegs wild mit den Armen rudernd – so der Vorwurf von Thomas Werner – nach Ausreden gesucht.

Wenn eine Strasse saniert werden muss, weil der Belag etc. schlecht geworden ist, werden gleichzeitig auch die Sicherheitsmängel behoben. Nach den heutigen Normen macht es Sinn, den Fussgängerstreifen beim Rössli mit einer Sicherheitsinsel zu ergänzen. All diese Aspekte gilt es zu berücksichtigen. Die Baudirektion wird sich bemühen, in Abwägung der verschiedenen Interessen – ÖV, MIV, Velos, Fussgänger, Anwohner – ein optimales Projekt zu erarbeiten. Und der Baudirektor versichert, dass diesem Projekt höchste Beachtung geschenkt wird.

- ➔ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

- 986** Traktandum 13.2.2: **Motion von Thomas Werner betreffend Anpassung der kantonalen Gesetzgebung in Bezug auf Bushaltestellen**  
2781.1 - 15562 (Motionstext); 2781.2 - 15635 (Bericht und Antrag des Regierungsrats)
- 987** Traktandum 13.2.3: **Postulat von Thomas Werner betreffend Bushaltestellen**  
2782.1 - 15563 (Postulatstext); 2782.2 - 15635 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Motionär **Thomas Werner** ist zutiefst überzeugt, dass bei den heutigen Frequenzen auf den Strassen und Schienen der öffentliche Verkehr und der Individualverkehr so optimal wie nur möglich aufeinander abgestimmt werden müssen. Ja, es sind sogar neue Ideen gefragt, um das Verkehrsaufkommen auch in Zukunft bewältigen zu können. Angesichts dieser Ausgangslage gibt es keinen Platz für eine Bevorzugung eines Verkehrsmittels. Einige können ihren Alltag beinahe zu Fuss bewältigen, andere mit dem Fahrrad, dem Auto oder auch mit dem öffentlichen Verkehr. Damit alle möglichst ökonomisch und ökologisch von A nach B kommen, ist man auf ein möglichst optimales Zusammenspiel sämtlicher Verkehrsformen angewiesen. Das Vorgehen der Amtsstelle, welche die Busbucht in Neuägeri entgegen jeglicher Logik aufheben will, sowie die Antworten auf die Interpellation, die Motion und das Postulat zeigen dem Votanten nur zu deutlich auf, dass im Kanton Zug das zuständige Amt sich einseitig für den Busverkehr und gegen den Individualverkehr einsetzt. Es ist eine klare Tendenz erkennbar, dass man durch das Behindern des Individualverkehrs den öffentlichen Verkehr attraktiver machen will. Es betrübt den Votanten, dass dabei keine Rücksicht auf die individuellen Bedürfnisse genommen und den Personen, für welche die Anbindung an den öffentlichen Verkehr nicht ideal ist, absolut keine Toleranz entgegengebracht wird. Es können nicht alle im Umkreis von 500 Meter neben einer Bushaltestelle oder einem Bahnhof wohnen! Und die Leute, welche zum Beispiel auf das Auto angewiesen sind, muss man wirklich nicht noch mit Fahrbahnhaltestellen schikanieren. Wie es scheint, schafft es die bürgerlich besetzte Regierung aber nicht, den privaten und öffentlichen Verkehr optimal und ohne Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs zu organisieren, sondern lässt ihren Amtsleitern freie Hand bei der Durchsetzung ihrer eigenen Ideologie. Ja zu einem guten öffentlichen Verkehr, aber Nein zu Schikanen gegenüber einzelnen Verkehrsteilnehmern! Der Kanton investiert einen hohen Betrag in den Ausbau der Hauptachse nach Ägeri. Soll nun wirklich durch den Ersatz von Busbuchten durch Fahrbahnhaltestellen der optimierte Verkehrsfluss gleich wieder zunichte gemacht werden?

Die Motion ist wichtig, denn die Regierung scheint den Kompass verloren zu haben. Sie ist auch wichtig, weil die Beteuerungen der Regierung, sie setze sich für eine möglichst optimale Lösung ein, dem Votanten nicht genügen; die Frage, ob der Regierungsrat bereit sei, auf die Fahrbahnhaltestelle beim Rössli in Neuägeri zu verzichten, wurde nicht mit einem klaren Ja beantwortet. Wenn die Motion nicht eingereicht würden wäre, wäre die Beantwortung der Interpellation einfach gewesen – und die Fahrbahnhaltestelle in Neuägeri hätte trotzdem gebaut werden können. Der Votant vertraut zwar dem Regierungsrat, aber das politische Geschäft lehrt ihn auch, ab und zu etwas misstrauisch zu sein. Mit der Erheblicherklärung der Motion und des Postulat gibt das Parlament der Regierung den Auftrag, die tendenzielle Bevorzugung des Busverkehrs gegenüber dem Individualverkehr zu korrigieren und neu zu beurteilen. Es gilt deshalb, dem Regierungsrat bürgerliche Rückendeckung und bürgerlichen Rückenwind zu geben, den er scheinbar brauchen kann. In diesem Sinn stellt der Votant den **Antrag**, die Motion und das Postulat erheblich zu erklären.

**Anna Bieri** teilt mit, dass die bürgerliche CVP-Fraktion den Antrag des bürgerlichen Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung unterstützen wird, dies insbesondere darum, weil sie die Forderung der Motion nach einem faktischen Verbot von neuen und einem flächendeckenden Rückbau von bestehenden Fahrbahnhaltestellen als zu restriktiv erachtet. Gerade auch aus bürgerlich-finanziellen Überlegungen kann an geeigneten Stellen eine Fahrbahnhaltestelle nach wie vor genügend sein. Es muss weiterhin möglich sein, eine kluge Einzelfallanalyse vornehmen zu können. Diese Analyse – hier stimmt die CVP mit dem Motionär und Postulanten überein – muss aber *alle* Aspekte und die Anliegen *aller* Verkehrsteilnehmenden, also ÖV und MIV, gleichermaßen berücksichtigen. Die Tendenz, bestehende Busbuchten sogar ausserorts aufzuheben, stösst in der CVP-Fraktion – wie bereits von Iris Hess-Brauer gehört – auf wenig Verständnis. Natürlich ist die Anpassung dieser Buchten mit einem Mehraufwand verbunden. Der Appell der CVP ist jedoch eindeutig und deutlich: bei neuen Haltestellen ein faires, gut überlegtes Abwägen *aller* Ansprüche und bei bestehenden Haltestellen – wie beim Rössli in Neuägeri – möglichst keine Rückschritte. Ein grundsätzliches Verbot bzw. einen unverhältnismässigen, flächendeckenden Umbau aller Fahrbahnhaltestellen lehnt die CVP aber ab. Sie unterstützt im Endergebnis also die Anträge der Regierung – mit der höflichen Forderung um Aufnahme ihres Appells.

**Karen Umbach** spricht für die FDP-Fraktion. Es geht um ein spannendes Thema, und die FDP-Fraktion hat lange darüber diskutiert. Es ist ihr natürlich ein grosses Anliegen, dass der Verkehr fliesst und dass weder der öffentliche noch der Privatverkehr einander behindern. Es ist für die FDP auch klar, dass ein gut funktionierendes Verkehrssystem ein wesentlicher Standortfaktor für den Kanton Zug ist. Deswegen stösst das Anliegen des Motionärs bei der FDP denn auch auf eine gewisse Sympathie – aber eben nur auf eine gewisse Sympathie.

Wie die Antwort des Regierungsrats zeigt, wäre die Umsetzung der Motion viel problematischer, als es auf den ersten Blick scheint. Allfällige Ausbauten werden durch räumliche und finanzielle Grenzen sehr erschwert. Die Anforderung der behindertengerechten Ausgestaltung führt höchstwahrscheinlich in den meisten Fällen zu einer Enteignung der Grundeigentümer, und wie man weiss, ist ein solches Verfahren nicht im Sinne der FDP. Und selbst wenn sich ein Eigentümer mit dem Verkauf eines Teils seines Grundstücks einverstanden erklärt, wäre das Kosten-Nutzen-Verhältnis dieses Landerwerbs nach Meinung der FDP nicht sinnvoll.

Auf Seite 3 seines Berichts zeigt der Regierungsrat auf, welch hoher Aufwand für die Projektierung und Erstellung einer Busbucht erforderlich ist. Der FDP scheint die heutige Praxis adäquat und vernünftig zu sein. Im kleinen Kanton Zug sollte man in der Lage sein, jeden Einzelfall individuell zu entscheiden. Dies spiegelt sich in der heutigen Praxis wieder.

Aus den erwähnten Gründen wird auch die bürgerliche FDP-Fraktion dem Antrag der Regierung folgen und weder die Motion noch das Postulat erheblich erklären.

**Rainer Suter** hält vorerst fest, dass die Motion nicht flächendeckend gedacht ist, sondern sich auf die Stellen mit den entsprechenden Gegebenheiten bezieht. Aus den Voten geht hervor, dass das nicht richtig verstanden wurde.

Der Votant erinnert daran, dass er in der Kantonsratssitzung vom 25. Januar 2018 in seinem Votum zur Petition «Für einen Kreisel bei der Kreuzung Schmittli» erwähnte, dass Fahrbahnhaltestellen in Neuägeri ein Schildbürgerstreich sondergleichen wären. Es werden 40 Millionen Franken für die Sanierung und den Ausbau der Kantonsstrasse Nidfuren-Schmittli investiert, mit dem Ziel, den Verkehr zu verflüssigen. Und jetzt kommt tatsächlich der Schildbürgerstreich mit der Fahrbahn-

haltestelle beim Rössli! Der Begriff «Schildbürgerstreich» wird wie folgt definiert: «Handlung, deren eigentlicher oder ursprünglicher Zweck in törichter Weise verfehlt wird.» Vor diesem Hintergrund ruft der Votant dazu auf, die Erheblicherklärung der Motion und des Postulats zu unterstützen. Und nochmals: Die Vorstösse sind nicht flächendeckend gemeint.

**Heini Schmid** fordert die SVP auf, im Nachgang zur heutigen Diskussion eine neue Motion einzureichen. Diese sollte den Grundsatz zum Inhalt haben, dass bestehende Busbuchten nicht zurückgebaut werden. Bezuglich dieser Kernidee scheint im Rat eine grosse Übereinstimmung zu herrschen. Es versteht im Kanton Zug niemand, wenn auf stark befahrenen Strassen Busbuchten zurückgebaut werden. Dieses Anliegen wäre motionswürdig. Es soll der Regierung also mitgegeben werden, dass der Kantonsrat in diesem Bereich keine Güterabwägung wünscht. Wo die Vorfahren eine Busbucht gebaut haben, soll diese – auch wenn es schwieriger und aufwendiger ist – im Interesse eines guten Verkehrsflusses erhalten bleiben. Und dieses Hin und Her in Neuägeri erschreckt den Votanten. Wenn man sich die Interessenlage der Bevölkerung vor Augen führt, merkt man doch, dass niemand Verständnis für die Aufhebung dieser Busbucht hat; sogar die ALG hat ihre Zweifel, ob das der Weisheit letzter Schluss sei. Da könnte die Regierung doch auch mal sagen, sie habe die Zeichen der Zeit erkannt und belasse die bestehende Busbucht. Wenn die Regierung dazu aber keine klare Aussage machen kann, muss der Kantonsrat eben nachlegen und klar vorgeben: Bestehende Busbuchten bleiben im Kanton Zug erhalten.

**Michael Riboni** nimmt die Aussage von Karen Umbach auf, die FDP möchte keine flächendeckende Aufhebung der Fahrbahnhaltestellen. In der Motion steht klar «wo realisierbar», wobei nicht nur technische, sondern auch wirtschaftliche Gründe vorliegen können. Die Motion verlangt also keineswegs die flächendeckende Einführung von Busbuchten.

**Hubert Schuler** weist darauf hin, dass die Motion zwar nicht die flächendeckende Einführung, aber eine flächendeckende Abklärung verlangt. Die SP-Fraktion will auch das nicht. Und zu Heini Schmid: Selbstverständlich kann man sich auf die Vorfahren berufen. Dann landet man aber beim Tram – und dieses fuhr mitten in der Strasse. Man kann also nicht einfach daran festhalten, was früher war. Busse haben andere Voraussetzungen, beispielsweise eine Neigung für Kinderwagen und Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer. Auch solche Gegebenheiten müssen berücksichtigt werden. Und wenn die entsprechende Kante für den Bus nicht erstellt werden kann, nützen auch Busbuchten nicht viel, oder es braucht viel grössere Buchten, damit die Busse richtig anfahren können. Man soll es deshalb der Regierung überlassen, gezielt zu entscheiden, wo welche Art von Bushaltestelle erstellt wird.

**Thomas Werner** wird sich hüten, den Vorschlag von Heini Schmid umzusetzen und eine Motion einzureichen, dass künftig keine Fahrbahnhaltestellen mehr gebaut werden dürfen. Es würde dann nämlich mit Sicherheit heissen, diese Forderung sei zu absolut, und es müssten Ausnahmen möglich sein. Dann ist man wieder genau gleich weit wie heute.

In der Vergangenheit wurde mit Fahrbahnhaltestellen schon genug gesündigt. Die Motion verlangt – wie es Michael Riboni klargestellt hat –, dass flächendeckend geprüft wird, ob es verhältnismässig sei, eine bestehende Fahrbahnhaltestelle in eine Busbucht umzubauen. Wenn es nicht geht, soll es auch nicht geschehen. Es spricht nichts gegen diese Überprüfung, zumal der Regierungsrat ausdrücklich ge-

sagt hat, dass jede einzelne Bushaltestelle immer im Detail geprüft und dann entsprechend entschieden werde. Der Votant bittet deshalb, die Motion und das Postulat zu unterstützen. Eine weitere Motion mit ebenfalls unsicheren Aussichten würde sich dadurch erübrigen.

Für **Andreas Hausheer** enthält die Motion von Thomas Werner einen Widerspruch. Es steht da: «Zwecks Verbesserung des Verkehrsflusses (privat und öffentlich) sollen keine neuen Bus-Fahrbahnhaltestellen mehr entstehen [...].» Im Vorschlag für den Gesetzesentwurf weiter unten aber heißt es dann: «[...], wo realisierbar, [...].» Was will die SVP nun eigentlich? Will sie ein absolutes oder ein halbabsolutes Verbot? Einerseits heißt es «*keine* neuen Fahrbahnhaltestellen», andererseits «*wo* realisierbar». Das ist ein Widerspruch.

**Nicole Zweifel** erinnert daran, dass sich die GLP schon gegen die Überweisung dieser Motion wehrte, denn sie ist ein Rückfall in verkehrspolitische Grabenkämpfe, die eigentlich überwunden sein sollten. Die Votantin spricht hier als jemand, die in ihrer täglichen Arbeit u. a. mit genau diesem Thema zu tun hat. Sie verweist auf das Behindertengleichstellungsgesetz. Die Behindertenverbände fordern mittlerweile ziemlich hart, dass die entsprechenden Massnahmen umgesetzt werden, etwa die 22 Zentimeter hohen Haltekanten, die es ermöglichen, dass Rollstühle und Rollatoren, aber auch Kinderwagen stufenfrei aus dem Bus fahren können. Solche Bushaltestellen brauchen extrem lange Anfahrwege. Der Platzbedarf bzw. Landverbrauch ist also hoch, und es braucht erheblichen Landerwerb. Dazu kommt, dass Busbuchten – dies an die Adresse jener, die darauf achten, nicht unnötig Geld auszugeben – auch im Bau wesentlich teurer sind. Außerdem ist jede einzelne Situation anders, und manchmal kann es auch sinnvoll sein, wenn eine Bushaltestelle eine bremsende Wirkung hat. Bei Busbuchten stellt sich auch das Problem des Wiedereingliederns in den übrigen Verkehr. Bei viel Verkehr bleibt der Bus in der Haltestelle stecken, denn die Autofahrer lassen ihn nicht einbiegen. Damit wird die Fahrplanstabilität gefährdet, wobei im Bus vielleicht neunzig Personen sitzen und allenfalls ihren Zug verpassen. In dicht besiedelten Bereichen macht es deshalb schlicht keinen Sinn, Busbuchten zu bauen, überland allerdings mag es vielleicht richtig sein. Es ist aber nicht die Aufgabe des Gesetzes, hier generell etwas festzulegen, vielmehr muss die Frage individuell und nach verkehrsplanerisch richtigen und sinnvollen Kriterien geklärt werden. Die Votantin bittet daher den Rat, die Motion und das Postulat nicht erheblich zu erklären.

**Thomas Werner** möchte den angeblichen Widerspruch klären, den Andreas Hausheer erwähnte. Grundsätzlich sollen keine neuen Fahrbahnhaltestellen mehr gebaut werden, wenn es möglich ist, dass die Busbuchten bestehen bleiben. Die bestehenden Fahrbahnhaltestellen sollen überprüft werden, und wo realisierbar und wirtschaftlich vernünftig, sollen sie zu Busbuchten umgebaut werden. Es ist klar: Wenn beispielsweise für das benötigte Land ein unverhältnismässig hoher Preis verlangt wird, soll man bei der Fahrbahnhaltestelle bleiben. Die Forderung ist also nicht absolut gemeint, aber im Grundsatz sollen keine neuen Fahrbahnhaltestellen gebaut und die bestehenden Busbuchten beibehalten werden.

Baudirektor **Urs Hürlimann** ruft dazu auf, das Kind nicht mit dem Bad auszuschütten. Es geht hier um einen Einzelfall, wobei der Baudirektor – der geneigte Leser merkt gemäss Johann Peter Hebel etwas – die Haltung des Parlaments gespürt hat: Man will, dass die Busbucht in Neuägeri bestehen bleibt. Die Baudirektion hat nun den Auftrag, diese Lösung voranzutreiben oder andernfalls wirklich hervor-

ragende Argumente vorzulegen, warum der Erhalt der Busbucht nicht möglich ist. Bezuglich der Vorwürfe an die Adresse des Tiefbauamts bittet der Baudirektor zu beachten, dass der Kantonsrats vor nicht allzu langer Zeit im Richtplan unter V 6.1 festgesetzt hat: «Das heutige Busnetz soll schrittweise zu einem leistungsfähigen Transportsystem ausgebaut werden. Dieses System soll sich durch hohe Qualität, Zuverlässigkeit, Reisegeschwindigkeit und Pünktlichkeit auszeichnen.» Wenn die Regierung und die Verwaltung sich nicht an solche Vorgaben halten, kommt sie ihrer Pflicht nicht nach. Die Baudirektion versucht also, die Probleme zu lösen.

In einigen wenigen Monaten wird der Kantonsrat über die Grundsätze der räumlichen Entwicklung hinsichtlich 2040 diskutieren. Der Baudirektor hat in der Regierung beantragt, sofort auch ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten. Denn die diesbezüglichen, teilweise auch heute wieder angesprochenen Fragen – Kreisel im Schmittli, Nordstrasse, Engnis Stadt Zug etc. – müssen in Zusammenhang mit dem zukünftigen Wachstum und der Zunahme der Mobilität gelöst werden. Im Übrigen wird mit der vorliegenden Motion nichts korrigiert. Der Forderung, dass im Grundsatz auf Hauptverbindungsstrassen wenn möglich keine Fahrbahnhaltestellen gebaut werden, kommt die Regierung schon seit Jahren nach.

Der Baudirektor bittet den Rat, die Motion und das Postulat nicht erheblich zu erklären. Er versichert, dass die Baudirektion die heute vorgebrachten Argumente ernsthaft prüfen und eine optimierte, gute Lösung sicherstellen wird.

- ➔ **Abstimmung 4:** Der Rat erklärt die Motion mit 50 zu 22 Stimmen nicht erheblich.
- ➔ **Abstimmung 5:** Der Rat erklärt das Postulat mit 48 zu 22 Stimmen nicht erheblich.

**988 Traktandum 13.3: Interpellation der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend: Wie weiter mit dem Theilerhaus**

Vorlagen: 2797.1 - 15596 (Interpellationstext); 2797.2 - 15624 (Antwort des Regierungsrats).

**Susanne Giger** spricht für die Interpellantin. Die ALG-Fraktion dankt der Regierung für die Beantwortung der Interpellation. Grundsätzlich hat sich die ALG immer für das Theiler-Areal als einen der vier Mittelschulstandorte laut Richtplan ausgesprochen und sich gegen die Stillstandsmotionen gewehrt. Es wurden Millionen in diese Planungen investiert, und das Projekt «Wirtschafts- und Fachmittelschule Zug - Umbau und Erweiterung Theiler-Areal» liegt zusammen mit dem Konzept der kulturellen Nutzung des Theilerhauses pfannenfertig vor. Die ALG hat deshalb mit grosser Enttäuschung die Pläne der Regierung zur angedachten Nutzung des Theilerhauses durch das Verwaltungsgericht zur Kenntnis genommen. Das ist für die ALG ein Weg des geringsten Widerstands, der für das relativ kleine Objekt aber unverhältnismässig teuer wird. Es wird einen hohen Umbauaufwand brauchen, um die Ansprüche der vorgesehenen Nutzung – Ausbaustandard, Sicherheit, Erschliessung – zu erfüllen. Generationen von Kulturschaffenden erwarteten die Umsetzung des Konzepts zur kulturellen Nutzung, wie es seit 2015 vorliegt. Gerade aufgrund der angespannten Finanzlage des Kantons macht es Sinn, dieses nun endlich umzusetzen. Eine Unterbringung des Verwaltungsgerichts würde laut Bauexperten viele weitere Millionen verschlingen und um ein Vielfaches teurer als das ausgearbeitete Konzept für die kulturelle Nutzung. Interessenten gibt es genug, und auch ein Museum für Industriegeschichte liesse sich immer noch realisieren. Die ALG begrüsst natürlich, dass das Theilerhaus dank der umsichtigen Kontrollen

des kantonalen Hochbauamts keinen weiteren Schaden nimmt. Von aussen sieht man das dem Haus aber leider nicht an.

Der aktuell laufende Zwischenschritt mit der Prüfung eines alternativen Standorts des ZVB-Hauptstützpunkts zeigt, dass Alternativen für die ZVB, aber auch für den Standort des Verwaltungsgerichts bestehen. Vorläufig sieht die ALG daher keine Notwendigkeit für einen raschen Umzug des Verwaltungsgerichts, weil die Frage des zukünftigen Standorts des ZVB-Hauptstützpunkts noch eine ganze Weile zur Diskussion stehen wird. Zudem gibt es nach Meinung der ALG geeignetere Räumlichkeiten zur Unterbringung des Verwaltungsgerichts. Es gibt im Übrigen auch private Interessenten, die an einer Nutzung des Theilerhauses interessiert wären. Die Genossenschaft «W'alter» – die Votantin ist Vizepräsidentin dieser Genossenschaft – könnte sich z. B. eine Integration des Theilerhauses in ein genossenschaftliches Wohnprojekt vorstellen und damit die kulturelle Nutzung des Gebäudes langfristig sichern. Die Genossenschaft hat sich um eine Audienz bei der Baudirektion bemüht, um dieser ihre Idee eines «Kultur- und Wohnkonzepts Theilerhaus» vorzustellen. Zu einer Einladung ist es leider nie gekommen.

**Philip C. Brunner** dankt namens der SVP-Fraktion der Regierung für die Beantwortung der Interpellation. Er hat Anfang Dezember zusammen mit Jürg Messmer ebenfalls eine Interpellation zu diesem Thema eingereicht, diese nach Rücksprache mit dem Baudirektor aber zurückgezogen. Grund dafür war, dass der Kanton bezüglich Immobilienplanung – beginnend beim Asylzentrum in Steinhausen über das ZVB-Areal bis hin zum Kantonsspitalareal und Theilerhaus – endlich vorwärts machen kann. Am Vormittag hat der Rat die Motion der CVP-Fraktion betreffend Immobilienstrategie überwiesen – und irgendwann muss die Regierung in diesem Fadenhörbli den richtigen Faden ziehen können, damit sich dieses Chrüsimüsi auflösen kann. Die SVP-Fraktion findet es deshalb grundsätzlich richtig, dass nun bezüglich des Theilerhauses – in Absprache mit dem Verwaltungsgericht – ein Entscheid gefällt wurde. Die Fragen der ALG sind zwar interessant, es gilt aber Prioritäten zu setzen und sich auf das Wesentliche zu konzentrieren, insbesondere in einer Zeit knapper Finanzen. Und wesentlich ist hier, dass bei der Judikative ein Bedarf nach Räumlichkeiten besteht. Der Votant glaubt, dass es durchaus Möglichkeiten gibt, auch für die Kultur etwas Sinnvolles zu machen – mit günstigeren Lösungen; ob das in der Stadt Zug sein muss, sei dahingestellt. Hier aber geht es um ein historisches Gebäude, an das auch von Seiten des Denkmalschutzes gewisse Anforderungen gestellt werden. Ob die Nutzung als Kulturzentrum richtig wäre, ist für den Votanten eher fraglich. Die SVP-Fraktion bittet die Regierung, in diesem Sinn weiterzumachen und dem Kantonsrat entsprechende Lösungen vorzuschlagen.

**Cornelia Stocker** spricht für die FDP-Fraktion. Dass das Theilerhaus künftig durch das Verwaltungsgericht genutzt werden könnte, ist nach erster Einschätzung der FDP-Fraktion eine gangbare Option – ja, die Idee gefällt ihr. Es ist ihr bewusst, dass aufgrund der gegenwärtigen Finanzlage Begehrlichkeiten, die primär der angenehmen Gestaltung und Atmosphäre von Begegnungen dienen, zugunsten der Grundbedürfnisse des Staatswesens weichen müssen. Selbst der Stadtrat von Zug ist der Ansicht, dass es für öffentliche und kulturelle Nutzungen im Bereich Zug Süd ausreichend Möglichkeiten bzw. verfügbare Lokalitäten gebe. Und Kultur bezahlt sich bekanntlich nicht von alleine. Die Infrastrukturkosten für einen Kulturttempel sind das eine, die Betriebskosten aber das andere – und diese sind meist beträchtlich.

Wenn heute über eine seit längerem brach liegende Liegenschaft gesprochen wird, möchte die Votantin den Fokus erweitern und daran erinnern, dass es auch beim

Kantonsspitalareal an der Zeit wäre, vorwärts zu machen. Zwischennutzungen sind zwar sinnvoll, doch je länger sie dauern, desto schwieriger wird es, die dort temporär beheimateten Organisationen und Institutionen wieder auszuquartieren, ohne ihnen Ersatz anzubieten. Je mehr Multikulti sich dort einnisten kann, umso grösser wird die Herkulesaufgabe, dereinst eine Alternative anbieten zu können. Und wenn dies dem Kanton nicht gelingt, ist klar, was passiert: Die Betroffenen machen mobil gegen das dannzumalige Projekt, egal wie gut dieses ist. Mit unheiligen Allianzen und der Wahrung der Eigeninteressen hat besonders die Stadt Zug ihre einschlägigen Erfahrung gemacht. Und nicht zu vergessen ist: Beim Kantonsspitalareal handelt es sich ebenfalls um eingezontes Bauland an Zugs allerbester Lage. Der Kanton soll sich nicht scheuen, daraus entsprechend Kapital zu schlagen – und das lieber gestern als erst morgen. Interessenten und Garanten für hochstehende Qualität im Rahmen der vom Kanton vorgegebenen Bedingungen gibt es genügend auf dem Markt. Die FDP unterstützt in diesem Sinn die Regierung.

Baudirektor **Urs Hürlimann** dankt für den Steilpass, der ihm zugespielt wurde, und möchte dem Rat die Priorisierung der kantonalen Hochbauten bis 2025 aufzeigen. Diese Priorisierung war eine schwierige Aufgabe, die zusammen mit dem Finanzdirektor angegangen und dann von der Gesamtregierung verabschiedet wurde. Es gibt verschiedene Abhängigkeiten. Im Zentrum steht das Areal des ehemaligen Kantonsspitals. Bevor dort mit einem Projekt gestartet werden kann, müssen für die momentan dort untergebrachten kantonalen Nutzungen – Asylunterkunft, Archivräume etc. – neue Lösungen gefunden werden; zu beachten sind auch die Vereine, die befristet eingemietet sind. Es bestehen folgende Abhängigkeiten:

- Komplex Hofstrasse: Das Theilerhaus muss saniert werden. 2011 wurde eine Machbarkeitsstudie mit dem Fokus auf Kultur erstellt. 2015 musste man aufgrund der noch zur Verfügung stehenden Investitionsmöglichkeiten davon Abschied nehmen. Man kam zum Schluss, dass die Einquartierung des Verwaltungsgerichts im Theilerhaus eine gute Lösung ist, kann damit doch einerseits das Mietverhältnis für die jetzigen Räume aufgelöst und andererseits rechtzeitig vor der Realisierung des neuen ZVB-Hauptstützpunkts für das Verwaltungsgericht ein neuer Standort festgelegt werden. An der Hofstrasse geht es weiter darum, die Shedhalle und den Hochbau Süd zu sanieren, um Nutzungen aus dem alten Kantonsspital dorthin umquartieren zu können. Im Theilerhaus soll auch eine adäquate Verpflegungsmöglichkeit, ein Restaurant oder Bistro, entstehen, das einerseits dem Quartier, andererseits der Fachmittelschule (FMS) und den Mitarbeitenden des Verwaltungsgerichts etc. dient. Der kulturelle Bereich wird in der Shedhalle abgedeckt. Diese wird multifunktional gestaltet, so dass einerseits kulturelle Veranstaltungen möglich sind, andererseits der FMS ein Auditorium zur Verfügung steht; auch der Quartierverein soll dort seine Anlässe durchführen können.
- Ersatzneubau für die Durchgangsstation Steinhausen: Ein Ersatzneubau ist nötig, um die Unterkünfte im alten Kantonsspital kompensieren zu können. Die Baudirektion arbeitet intensiv an diesem Projekt, in Absprache mit der Gemeinde Steinhausen etc., und an der entsprechenden Vorlage für den Kantonsrat. Dieser Ersatzneubau muss bis 2024 realisiert sein, wenn 2025 mit der Neuüberbauung des Kantonsspitalareals begonnen werden soll.
- ZVB-Hauptstützpunkt: Im Mittelbau, der zusammen mit dem ZVB-Hauptstützpunkt geplant ist, sollen der Rettungsdienst und Teile der Verwaltung Platz finden. Wenn alle genannten Projekte vom Kantonsrat wie geplant bewilligt werden, kann – wie gesagt – im Jahr 2025 mit der Neuüberbauung des Areals des alten Kantonsspitals begonnen werden. Der nächste Schritt in Zusammenhang mit diesem Projekt ist die Ausschreibung eines Ideen- und Investorenwettbewerbs für die Bau-

felder B, D1 und D2, also die ufernahen Grundstücke, die mit einem Restaurant und Hotel öffentlich genutzt werden sollen; für 2020 ist der Architekturwettbewerb geplant. 2021 soll die Ausschreibung der Baufelder C1 und C2, also der hinteren Parzellen, erfolgen, wo Wohnungen realisiert werden sollen, mit einem Anteil an preisgünstigem Wohnraum. Die Ausführung erfolgt – wie bereits gesagt – ab 2025. Bis dahin müssen alle provisorischen Nutzungen im Areal des alten Kantonsspitals irgendwo einen neuen Platz gefunden haben.

Vor diesem Hintergrund wird die Baudirektion die Vorlage für das Theilerhaus noch im laufenden Jahr dem Kantonsrat unterbreiten. Am 26. Januar 2018 fand die Startsitzung mit den Planerteams und dem Verwaltungsgericht statt. Anfang März sollen die Baubedürfnisse und das Raumprogramm definiert werden, bis Ende April folgt dann die vertiefte Machbarkeitsstudie mit Kostenschätzung. Ende Mai soll die Kantonsratsvorlage im Regierungsrat beraten werden, anschliessend erfolgt die Überweisung an den Kantonsrat. Im Juni soll die Vorlage in der Hochbaukommission und im August in der Staatswirtschaftskommission beraten werden. Die erste Lesung im Kantonsrat ist für Oktober, die zweite Lesung für November geplant. Das ist der Fahrplan. Mit dem Entscheid des Kantonsrats für die Sanierung des Theilerhauses soll auch die ganze Problematik Hofstrasse in skizzierten Sinn endlich politisch auf den Weg geschickt werden.

Die Frage der Kulturräume hat die Baudirektion selbstverständlich mit dem Stadtrat von Zug besprochen. Dieser hat klar gesagt, dass es im Moment an der Hofstrasse nicht unbedingt mehr Kulturräume brauche. Gerade gestern fand die Begehung mit allen Interessierten statt, und dabei haben sich die Kulturverantwortlichen dahingehend geäussert, dass ihre Bedürfnisse mit dem Bistro und der multifunktionalen Shedhalle berücksichtigt seien – wenn auch nicht im selben Umfang, wie es 2011 angedacht wurde. Mitte März wird der Baudirektor an der Generalversammlung des Quartiervereins St. Michael teilnehmen und das Vorgehen ausführlich erläutern.

Der Regierungsrat hat also klare strategische Entscheide bezüglich Priorisierung der Hochbauten bis 2015 gefällt. Es wird nun am Parlament liegen, die einzelnen Vorlagen wohlgesinnt aufzunehmen.

- ➔ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

An dieser Stelle übernimmt Kantonsratsvizepräsidentin Monika Barmet den Ratsvorsitz, da Kantonsratspräsident Daniel Thomas Burch im folgenden Geschäft das Büro des Kantonsrats vertritt.

#### TRAKTANDUM 14

##### **989 Motion von Kurt Balmer und Laura Dittli betreffend Visitation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

Vorlagen: 2713.1 - 15363 (Motionstext); 2713.2 - 15400 (Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats).

Die **Vorsitzende** hält fest, dass das Büro des Kantonsrats für dieses Geschäft zuständig ist. Es beantragt, die Motion erheblich zu erklären.

Mitmotionär **Kurt Balmer** dankt auch namens von Laura Dittli dem Büro des Kantonsrats für die positive Beurteilung des Anliegens. Er stellt fest, dass sich auch die Regierung, die Stawiko und die JPK bereits detailliert mit dieser etwas

emotionalen Sache befassten. Hauptbedenken der Stawiko ist, dass eine ergänzende Visitation der JPK unnötig sei und unnötigen Zusatzaufwand verursache. Allerdings dürfte streng genommen die KESB als gerichtliche Behörde – der Votant verweist auf den Bundesgerichtsentscheid, in dem die KESB klar als Gericht bezeichnet wurde – gestützt auf die GO KR nur reduziert visitiert werden, da sie weder die Regierung noch die Verwaltung noch eine kantonale Anstalt ist. Nach Ansicht des Votanten sind andere bisherige Visitationen der Stawiko mindestens grenzwertig. Darauf macht auch die JPK in ihrer Argumentation zu Recht aufmerksam. Nur nebenbei sei bemerkt – und der Votant hofft, damit nicht das Kommissionsgeheimnis zu verletzen –: Gestützt auf die aktuelle GO versuchte die JPK die KESB zu visitieren, sie wurde aber abgewiesen. Das sei nur erwähnt, um der Frage zuvorzukommen, wieso die JPK, wenn sie die Situation so beurteilt, die KESB nicht bereits visitiert habe.

Die Regierung macht im Mitbericht vor allem technische Bedenken geltend und verweist auf mögliche Doppelspurigkeiten. Die technischen Details können bei entsprechendem Willen gelöst werden – und wenn alle Doppelspurigkeiten vermieden werden sollen, muss man konsequenterweise die JPK abschaffen. Man darf nicht vergessen, dass die JPK einen ganz anderen Blickwinkel hat. Sie würde bei der KESB analog zu den Gerichten möglicherweise Auskunft zu folgenden Aspekten verlangen: Anzahl Entscheide, Verhältnis Einzelentscheide/Mehrheitsentscheide, Anzahl Anfechtungen, Erfolgsquote bei Anfechtungen, Anzahl unentgeltliche Rechtsvertretungen und Rechtpflegefälle, Zusammenarbeit mit Gemeinden und anderen Behörden, Ausstandsregeln und deren Anwendung, Tendenz bei den Kosten zulasten von Gemeinden, Kostenentwicklung, Unabhängigkeit gegenüber der Direktion des Innern und anderen Instanzen, Verjährungen etc. Es geht dabei – das ist wichtig – nicht um die Überprüfung des inneren, sondern des äusseren Geschäftsvergangs.

Massgebend für die Erheblicherklärung der Motion sind aus Sicht der Motionäre drei Punkte:

- Es ist letztlich eine politische Frage, ob die KESB bezüglich Aufsichtsnotwendigkeit den Gerichten, dem Amt für Straf- und Massnahmenvollzug, der Datenschutzstelle und der Ombudsstelle gleichgestellt wird. Nach Ansicht des Votanten ist es die Pflicht des Kantonsrats, die KESB als Gericht gleich wie die anderen Gerichte zu behandeln. Man könnte sonst nämlich auf die Idee kommen, dass die Politik bei der KESB gar nicht so genau hinschauen will.
- Die KESB ist eine noch junge Behörde, welche bekanntlich publizitätsträchtig zu mindest Anfangsschwierigkeiten aufwies. Es bestehen aber sehr verbreitet immer noch nicht bescheidene Restbedenken gegen diese Behörde, welche es ernst zu nehmen gilt. Dabei ist auch an die jeweiligen finanziellen Konsequenzen für die Gemeinden zu denken – zumal sich die Gemeinden nur sehr beschränkt gegen die Entscheide der KESB wehren können.
- Die Visitation durch die JPK dient klar auch der KESB als Legitimation und Vertrauensstärkung, was nach wie vor notwendig ist.

Zusammen mit Laura Dittli ersucht der Votant um Zustimmung zum Antrag des Büros auf Erheblicherklärung der Motion. Im Namen der CVP-Fraktion gibt er bekannt, dass eine deutliche Mehrheit der CVP die Erheblicherklärung gutheisst.

**Ralph Ryser** spricht für die SVP-Fraktion. Am 1. Januar 2013 wurde die Vormundschaftsbehörden der Zuger Einwohner- und Bürgergemeinden durch die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) abgelöst. Private Mandatstragende und Fachstellen wurden im gleichen Umfang wie bisher beibehalten, die gemeindliche Mandatsführung wurde neu vom Kanton übernommen.

Seit der Einführung der KESB wird diese immer wieder kontrovers diskutiert. Der hochsensible gesetzliche Auftrag, welcher dieser Behörde obliegt, sollte der Anstoss sein, dass diese einer intensiveren Oberaufsicht unterliegt, analog zur Gerichtsbarkeit, welche von zwei ständigen Kommissionen des Kantonsrats visitiert wird. Die KESB gilt gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 17. November 2016 als Gericht, entsprechend passt die sachliche Zuständigkeit der Justizprüfungskommission für die Ausübung der Oberaufsicht auch für diese Behörde. Eine Zweiteilung bei der Ausübung der Oberaufsicht über die KESB – die finanziellen Aspekte durch die Staatswirtschaftskommission, der äussere Geschäftsgang durch die Justizprüfungskommission – bringt zwar einen Zusatzaufwand, stärkt aber die KESB als Behörde. Die doppelte Oberaufsicht sollte dazu führen, dass das Vertrauen in die Organisation gestärkt wird. Gerade aus diesem Grund soll die seit dem 18. Dezember 2014 geltende Regelung in der Geschäftsordnung des Kantonsrats geändert werden. Die SVP-Fraktion unterstützt daher die vom Büro des Kantonsrats beantragte Erheblicherklärung der vorliegenden Motion.

**Adrian Andermatt** spricht für die FDP-Fraktion. Diese folgt einstimmig und mit Überzeugung der Argumentation des Regierungsrats. Sie ist der Ansicht, dass die Vorteile des heutigen Systems – eine untere Aufsicht, ausgeübt durch die Direktion des Innern, eine obere Aufsicht, ausgeübt durch die Regierung, und die umfassende Oberaufsicht, ausgeübt durch die Staatswirtschaftskommission – die allfälligen Vorteile einer zusätzlichen Einbindung der JPK klar überwiegen.

Die Motion suggeriert, dass die heutige, umfassende Aufsichtstätigkeit der Staatswirtschaftskommission nicht genüge. Das ist aus Sicht der FDP nicht der Fall, zumal die Stawiko die umfassende Oberaufsicht ja wirklich ausübt. Die Einbindung der JPK würde auch nicht dazu führen, dass mehr als heute beaufsichtigt werden könnte. Es geht ja immer nur um den äusseren Geschäftsgang, der – natürlich bei entsprechendem Willen – auch von der Stawiko geprüft werden kann. Die Verwischung der Verantwortlichkeiten bei der zusätzlichen Einbindung der JPK ist für die FDP nicht optimal. Die FDP strebt eine effiziente Lösung an. Eine solche liegt bereits heute vor, und entsprechend braucht es keine Änderung. Die FDP-Fraktion wird deshalb die Erheblicherklärung der Motion nicht unterstützen.

**Anastas Odermatt** vertritt die ALG-Fraktion. Diese folgt einstimmig der Regierung und der Stawiko und wird die Nichterheblicherklärung unterstützen.

Die Motion schlägt vor, dass zusätzlich zur Stawiko künftig auch noch die JPK die KESB visitieren soll. Das wäre doppelt bzw. sogar dreifach gemoppelt. Die Aufsicht über den äusseren Geschäftsgang der KESB – nur darum kann es gehen – liegt bei der Regierung, die Oberaufsicht über alle von der Regierung beaufsichtigten Ämter bei der Stawiko. Wenn die JPK nun auch noch visitiert, ist das schlicht ineffizient, denn es bringt keinerlei Mehrwert. Die parlamentarische Aufsicht ist und bleibt parlamentarische Aufsicht. Alles, was die JPK machen könnte, kann die Stawiko schon heute. Wenn sie es aus Sicht einzelner JPK-Mitglieder nicht tut, ist das ein anderes Problem, und es müsste *dort* angesetzt werden. Es bringt aufsichtstechnisch keinen Mehrwert, wenn beide Aufsichtskommissionen die KESB visitieren. Daher fragt der Votant sich wirklich, warum dieses Anliegen dem Rat vorgelegt wurde. Wenn es darum geht, ein Amt möglichst zu überkontrollieren und eine Oberaufsicht zu installieren, dann ist das schlicht ineffizient. Wenn die Motionäre aber einfach kein Vertrauen in die KESB haben und das mittels Misstrauensvotums geltend machen wollen, sollen sie bitte nicht die Staatsorganisation damit belasten und ineffizient machen. Und wenn es darum geht, dass möglichst viele die KESB besuchen wollen, um dort aufzutreten, Fragen zu stellen oder zu markieren, dann

schlägt der Votant vor, das privat zu tun, einen entsprechenden Fraktionsausflug zu organisieren oder sich in die Stawiko wählen zu lassen. Oder wenn es darum geht, die KESB als Gericht im Organigramm zu verorten, dann soll man bitte dort ansetzen und die KESB dem Obergericht unterstellen. Das wäre dann wenigstens die richtige Flughöhe der Debatte. Aber eine Zwitterlösung, wie sie vorgeschlagen wird, macht einfach keinen Sinn.

Schlussendlich bittet der Votant den Rat namens der ALG einfach, diese Motion nicht erheblich zu erklären.

**Hubert Schuler** spricht für die SP-Fraktion. Mit der vorliegenden Motion soll die KESB einer zweiten Oberaufsicht durch die JPK unterstellt werden. Das Argument, dass damit eventuell eine höhere Legitimation gegenüber der Bevölkerung entstehen könnte, kann nicht von der Hand gewiesen werden. Auf der anderen Seite muss man sich als Parlamentarierin oder Parlamentarier bewusst sein, dass die Aufgaben der KESB nicht nur juristische Bereiche beinhaltet. Im Bericht des Büros wird aufgezeigt, dass die KESB nicht nur die Behörde ist, sondern das ganze Amt der KES. Wenn die gesamte Arbeit der KES betrachtet wird, wird schnell klar, dass nicht die Fragen der Juristerei, sondern diejenigen der Sozialen Arbeit mit der ganzen Administration vorherrschen. Eine sinnvolle und effiziente sowie effektive Aufteilung der unterschiedlichen Aufgaben der KES ist nicht möglich. Mit der obigen Überlegung könnte mit gutem Grund auch eine Überprüfung der KES durch die Kommission für Gesundheit und Soziales gefordert werden.

Der Votant geht davon aus, dass die Stawiko heute schon nebst den Finanzen auch die Anzahl hängiger Fälle, die Entwicklung der Pendenzen und die Verfahrensdauer prüft. Falls dem wider Erwarten nicht so wäre, müsste die Stawiko dies jeweils zwingend tun. Dabei ist selbstverständlich, dass die Stawiko nur den äusseren Geschäftsgang kontrolliert; die gleichen Vorgaben würden auch für die JPK gelten. Nur um eine höhere Glaubwürdigkeit zu erreichen, lohnt sich nach Meinung der SP der massive zusätzliche Aufwand wirklich nicht. Im Übrigen ist es keineswegs so, dass die Gemeinden – wie von Kurt Balmer erwähnt – ein Einspracherecht gegen die Entscheide der KESB hätten: Wenn eine Massnahme verfügt wird, welche die Gemeinde bezahlen muss, dann muss diese bezahlen. Und schliesslich: Wieso sollen die Visitationen und Berichte der Stawiko weniger glaubwürdig sein als diejenigen der JPK? D

Die Mehrheit der SP-Fraktion unterstützt die Nichterheblicherklärung der Motion.

Wenn **Heini Schmid** sich die Argumente der Gegner einer zusätzlichen Unterstellung der KESB unter die Aufsicht der JPK vor Augen führt, hat er ein Problem: Man könnte diese Argumente auch dazu brauchen, die JPK grundsätzlich abzuschaffen. Denn warum braucht es die JPK beim Obergericht? Die Stawiko geht da ja auch hin. Der Grundsatz und die gängige Praxis sind, dass gerichtliche, juristisch sehr anspruchsvolle Institutionen einer Doppelaufsicht unterliegen: einerseits die JPK mit dem Fokus auf juristische Fragen, andererseits die Stawiko mit dem Blick auf die finanziellen Auswirkungen. Der Votant hat kein einziges Argument gehört, warum man diese eingespielte Zweiteilung bei der KESB nicht auch umsetzen sollte. Mit der eigentlich falschen Unterstellung der KESB nur unter die Oberaufsicht der Stawiko wird der Rat seinem eigenen Grundsatz in der GO KR untreu. Das leuchtet dem Votanten überhaupt nicht ein. Dazu kommt, dass die erwähnten zwei Kommissionen einen unterschiedlichen Fokus haben. Die Stawiko ist sinnvollerweise nicht von Anwälten geprägt, sondern es sollten Treuhänder etc. sein, welche ihr Augenmerk auf effiziente Geschäftsabläufe legen. In der Justizprüfungskommission hingegen sollte juristischer Sachverstand zwar nicht im Übermass – so sagt es die GO

KR –, aber doch in erheblichem Mass vorhanden sein. Eine mit guten Anwälten besetzte JPK macht bei der KESB einen erheblich anderen Eindruck als eine Visitation durch vor allem an finanziellen Fragen interessierte Treuhänder. Das ist der Grundgedanke der Geschäftsordnung des Kantonsrats: juristischer Sachverstand bei juristisch geprägten Institutionen. Und wenn jemand das Gefühl hat, die KESB sei nicht stark von juristischen Fragen geprägt, sollte er sich mal mit deren Alltag auseinandersetzen: Fakt ist, dass der Alltag der KESB gespickt ist mit hochdelikaten juristischen Interessenabwägungen. Dazu kommt, dass die KESB dadurch, dass sie auch das Mandatszentrum führt, eine höchst problematische Verquickung von verfügender und vollziehender Behörde aufweist; darauf hat der Votant schon früher hingewiesen. Man stelle sich vor: Wenn man von der KESB betreut wird, ist der betreuende Beistand organisatorisch der verfügenden Behörde unterstellt. Dass dies überhaupt möglich ist, ist für den Votanten – gelinde ausgedrückt – grenzwertig. Es ist deshalb mehr als angezeigt, dass der Kantonsrat bei dieser Behörde wirklich genau hinschaut. Der Votant empfiehlt deshalb dringend, der bewährten Tradition der doppelten Aufsicht bei juristisch relevanten Institutionen zu folgen und der JPK die Chance zu geben, ihre Qualität auch dort zu zeigen.

**Silvia Thalmann** teilt mit, dass sie bereits in der Fraktion mit Heini Schmid die Klingen gekreuzt hat. Grundsätzlich sind sie und Heini Schmid sich nicht uneinig, allerdings kommen sie zu einem je anderen Ergebnis. Die Votantin ist der Meinung, dass die heutige Lösung, nämlich die Visitation bzw. Oberaufsicht durch die Staatswirtschaftskommission, gut ist und beibehalten werden kann. Die Votantin erinnert daran, dass man sich bei der Revision der GO KR sehr viele Gedanken über die Oberaufsicht machte und diese stärken wollte. Man legte deshalb fest, dass die Oberaufsicht von einer fünfzehnköpfigen Kommission aus Mitgliedern des Kantonsrats stellvertretend für den Gesamtkantonsrat intensiv wahrgenommen werden soll. Es wurde ausdrücklich festgelegt, dass die Staatswirtschaftskommission die *umfassende* Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung ausüben soll. Das bedeutet, dass diese Kommission dort, wo ihr die Oberaufsicht obliegt, nicht nur das Finanzielle unter die Lupe nimmt, sondern eben umfassend hinschaut. Insofern können die Mitglieder der Stawiko der KESB durchaus auch die von Kurt Balmer heute vorgelegten Fragen stellen.

Bei der Revision der GO KR wurde auch festgelegt, dass eine andere Fünfzehnerkommission, nämlich die Justizprüfungskommission, eine stärkere Oberaufsicht über alle Gerichte ausüben soll. Die JPK wurde entsprechend gestärkt und übernimmt nun die Oberaufsicht, wobei die finanziellen Aspekte aber bei der Stawiko verbleiben. Vor diesem Hintergrund kommt die Votantin zum Schluss, dass die heutige Lösung angemessen und nicht so dramatisch ist, wie Heini Schmid sie dar gestellt hat. Natürlich kann man unterschiedlicher Meinung sein, aber die Votantin empfiehlt, bei der heutigen Lösung zu bleiben.

**Manuela Weichert Picard**, Direktorin des Innern, wiederholt, dass die vorliegende Motion verlangt, dass neben der Stawiko auch die JPK die KESB visitieren soll. Mit der Visitation durch die Stawiko gibt es bereits eine parlamentarische Aufsicht. Die KESB ist eine Fachbehörde, sie ist unabhängig und nur an das Recht gebunden. Neben der eigentlichen Behörde gibt es auch noch das Amt. Die Motion verlangt nur die Visitation der *Behörde* durch die JPK, nicht aber des Amts. Wie bereits gesagt, bezieht sich die Unabhängigkeit der KESB nur auf den inneren Geschäftsgang, also auf das Kerngeschäft – wobei es möglicherweise für einige interessant wäre, auch den inneren Geschäftsgang kontrollieren zu können. Das kann aber weder die Direktion des Innern noch der Regierungsrat noch die Stawiko, und auch

die JPK wird es nicht können. Wenn sich also im Einzelfall ein Problem ergibt, kann dieses nur über das Verwaltungsgericht gelöst werden; jeder Entscheid der Behörde kann angefochten werden.

Gemäss der hierarchischen Organisation der Verwaltung ist der Regierungsrat – wie gehört – die obere Aufsichtsbehörde, als dritte Stufe folgt die Stawiko. Diese ist also involviert. Die von Kurt Balmer erwähnten Fragen sind interessant, können aber bereits von der Stawiko gestellt werden, und einen Teil der Antworten findet man schon heute im Geschäftsbericht. Und jedes Ratsmitglied kennt die Mitglieder der Stawiko. Wenn man findet, die Stawiko frage gewisse Fakten nicht ab, kann man das der Stawiko mitteilen. Im Übrigen stellt auch die Stawiko-Delegation jedes Jahr ihre Fragen, und die Finanzkontrolle prüft intensiv die finanziellen Aspekte.

In der Motion werden bezüglich der Oberaufsicht nur gerade die Visitationen angesprochen. Diese sind aber nur ein Teil der Oberaufsicht; diese geht viel weiter. Der Stawiko obliegt die *umfassende* Oberaufsicht, ohne Einschränkung nur auf die finanziellen Belange. Sie ist eine eigentliche Geschäftsprüfungskommission. Die Oberaufsicht umfasst die Kontrolle bezüglich Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Plausibilität. Und die Oberaufsicht, wie sie die Stawiko wahrnimmt, ist für die KESB absolut notwendig, darin sind sich alle einig. Würde die Oberaufsicht über die Behörde gemäss Motionsbegehren zusätzlich der JPK zugeteilt, müsste sie mehr umfassen als nur die Visitation; eine parzielle Übertragung der Oberaufsicht ist nicht möglich.

Das heutige Recht sollte aus folgenden Gründen beibehalten und die Motion nicht erheblich erklärt werden:

- Die KESB ist nur ein Teil des Amts für Kindes- und Erwachsenenschutz (KES). Die Struktur von Behörde und Amt ist komplex und umfasst nicht nur die gerichtsähnliche Behörde. Die Motion bezieht sich aber – wie gesagt – nur auf die Behörde, nicht auf das ganze Amt.
- Der Behörde kann man nach kantonalem Recht zusätzliche Aufgaben übertragen. Das haben der Regierungsrat und der Kantonsrat getan: Sie haben der Behörde die Pflegekinderaufsicht und die Familienpflege zugewiesen. In diesen Bereichen ist die KESB nicht unabhängige Fachbehörde, sondern wird wie jedes andere Amt durch eine Direktion kontrolliert. Damit soll gesagt werden, dass es bereits hier Schwierigkeiten geben würde. Man müsste das Amt in zwei Oberaufsichtsbereiche aufteilen, was zu komplexen Schnittstellen führen würde.
- Die heutige Systematik der GO KR ist durchdacht und gut. Der Regierungsrat, die Verwaltung und die kantonalen Anstalten werden von der Stawiko beaufsichtigt, die Gerichte, der Datenschutz und die Ombudsstelle von der JPK. Und das soll so bleiben. Und wenn man – wie von Heini Schmid angetönt – wirklich weiterschauen würde, müsste man in der Logik der Motion zum Schluss kommen, dass beim Regierungsrat, der im Bereich des Verwaltungsrechts ja auch Recht spricht, ebenfalls eine Doppelunterstellung stattfinden müsste. Das kann wirklich nicht die Idee sein. Zusammenfassend hält die Votantin fest, dass die Stawiko eine grosse Erfahrung in der Überprüfung von äusseren Geschäftsgängen hat. Sie prüft seit Jahrzehnten die Regierung und Verwaltung und seit fünf Jahren auch die KESB in diesem Bereich. Es ist nicht einzusehen, warum die erfahrene Stawiko die Oberaufsicht bei der KESB nicht fachkundig ausführen sollte. Dieser Meinung sind sowohl die Regierung als auch die Stawiko. Sie stellen deshalb den **Antrag**, die Motion nicht erheblich zu erklären und keinen unnötigen Aufwand in der Verwaltung auszulösen.

Kantonsratspräsident **Daniel Thomas Burch** verweist auf den Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats sowie auf die Ausführungen der Direktorin des Innern, möchte jedoch kurz die Position des Büros erläutern:

- Für das Büro des Kantonsrats ist primär die Erfahrung der Justizprüfungskommission bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Gerichte entscheidend. Da die KESB gemäss Bundesgerichtsentscheid als Gericht gilt, passt die sachliche Zuständigkeit der Justizprüfungskommission für die Ausübung der Oberaufsicht gerade auch für diese Behörde. Mögliche Fragen, die gestellt werden könnten, hat Kurt Balmer erwähnt.
- Eine Zweiteilung bei der Ausübung der Oberaufsicht über die KESB einerseits durch die Staatswirtschaftskommission – primär für die finanziellen Aspekte – und anderseits durch die Justizprüfungskommission – für den äusseren Geschäftsgang – bringt zwar einen gewissen Zusatzaufwand, kann aber zu mehr Vertrauen in die KESB führen. Allerdings gilt zu beachten, dass auch die Justizprüfungskommission nur den äusseren Geschäftsgang beurteilen kann. Ob Massnahmen zu Recht und richtig getroffen und umgesetzt wurden, kann auch die Justizprüfungskommission nicht prüfen.
- Die Frage, ob die seit knapp drei Jahren gültige Geschäftsordnung des Kantonsrats bezüglich der Ausübung der Oberaufsicht geändert werden soll, lässt sich wie folgt beantworten: Wenn sich durch die neue Regelung der Zuständigkeit eine bessere und nachhaltigere Lösung ergibt, soll der Kantonsrat auch eine relativ junge Regelung ändern und nicht zuwarten.

Das Büro des Kantonsrats ist mehrheitlich der Meinung, dass es sich rechtfertigt, die Oberaufsicht über die KESB aufgrund ihres sensiblen gesetzlichen Auftrags und des politischen Interesses durch zwei ständige Kommissionen des Kantonsrats auszuüben. Es beantragt daher, die Motion erheblich zu erklären.

➔ **Abstimmung 6:** Der Rat erklärt die Motion mit 40 zu 29 Stimmen erheblich.

An dieser Stelle übernimmt Kantonsratspräsident Daniel Thomas Burch wieder den Ratsvorsitz.

Traktandum 15 und 17 können wegen der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr beraten werden (Traktandum 16 wurde bereits am Ende der heutigen Vormittagssitzung behandelt [siehe Ziff. 982]).

## 990      **Nächste Sitzung**

Donnerstag, 29. März 2018 (Ganztagessitzung)

Die ausserordentliche Kantonsratssitzung vom 12. April 2018 entfällt.

## **Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse**

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>

